

V. e. e. C. d. b. y. C. b. 17
~~av~~ 177
0000



Gebhard Werner
Reichs Graf von der Schulenburg.

14



Nachricht und Entwurff
dererjenigen
Practischen
COLLEGIORVM
IVRIDICO-POLITICO-
CAMERALIVM,

welche
der ehemahlige Königl. Preuß. und Fürstl.
Sächs. Rath,
D. George Heinrich Zincke,
denenjenigen gehorsamst und dienstlich offeriret,
die
sich außer denen Justiz-Bedienungen
zu allerhand andern wirthschaftlichen Poli-
cey- und Cammer-Diensten geschickt zu machen
begierig sind,
und worinne zugleich
von ihrer Nothwendigkeit
und Nutzbarkeit
gehandelt wird.

Leipzig,
Bey Caspar Heinrich Fuchs, 1742.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or author name, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Small handwritten text or date below the top line.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

COLLEGIORVM
IURIDICO-POLITICO
CAMERARVM



Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as "Handwritten text" in reverse.





S. 1.

Die Begierde, Gott und dem Nächsten nach meinem geringen Vermögen, und nach denen Umständen zu dienen, darinnen ich iesz auf diesem berühmten Sitz der Wissenschaften in Leipzig lebe, hat mich, Geehrtester und Geneigtester Leser! gereizet, so wohl zum Unterricht als zur Übung vor die auf diesem Sammel-Platz der vornehmsten und vortrefflichsten Jugend befindliche Herren Studenten, auf diese Vorschläge, wovon die Überschrift dieser Bogen redet, zu fallen, und dieselbe aus aufrichtigster Ergebenheit und Liebe gegen dieselben hiermit öffentlich nebst allen treuen und unermüdeten Fleiß Ihnen zu dienen anzubieten. Ich weiß zwar, daß ich mich auf einem Schau-Platz grosser Gelehrten vom ersten und geringern Rang befinde, die vielleicht alle geschickter als ich, zu diesem Unternehmen sind; allein ein großes Vertrauen, so ich auf Gottes Beystand, und ein geringeres, welches ich auf einige wenige Geschicklichkeit und Erfahrung hierbey setzen kann, die ich etwan durch eine 20jährige Übung in niedrigen und höhern Juriz-Policey-Steuer- Accis- Wirthschafftis- und

Cammer-Geschäften und Bedienungen erlanget haben mögte, hat mich in diesem Einfall und Vornehmen bestärcket. Der höchst geneigte Beyfall, die unverdiente Gemogenheit, und gütigste Erlaubniß dererjenigen aber, denen das Recht dazu auf dieser hohen Schule zukommt, haben mir dazu noch mehrern Muth gemacht. Ja, ich bin versichert worden, daß die Wahl dererjenigen Wissenschaften, darinnen ich besonders zu dienen mich erbielte, niemanden werde zuwieder seyn, nachdem sich niemand in dem berühmten Leipzig, als einem Ort, der doch dazu vor andern Gelegenheit giebt, gefallen lassen, dergleichen Collegia practica, wie diese sind, bisher zu halten.

§. 2.

Denn ob ich gleich weiß, daß es an solchen vor-
trefflichen Practischen Anleitungen daselbst nicht
mangelt, derer sich diejenigen mit großem Nutzen
bedienen können, welche in Teutschland Gott und
ihrem Landes-Herrn in hohen und niedrigen Justiz-
Bedienungen, oder als groffe Staats-Leute mit ih-
rer Stärke im Staats-Rechte, oder als Advocaten
dienen wollen und können; so weiß ich doch von sol-
chen nichts, welche solchen Personen nützlich und nö-
thig sind, die in großen und kleinen Pollicey-Steuer-
Accis-Commerciens-Oeconomischen und Cammer-
Bedienungen der einst entweder zum Anfang, oder
beständig zu arbeiten begierig sind. Weil aber den-
noch die Absicht solcher Personen sehr löblich, und
dem Vaterlande sehr nöthig und nützlich ist, in-
dem solche Bedienungen theils auf das allgemeine,
theils auf besondere Stücke derer Verfassungen
und Anstalten eines Hofes, eines Landes, eines
Amtes,

Amtes, eines Districtes und einer Stadt gehen, und weil darauf insonderheit das meiste in Ansehung der innerlichen Stärcke und Schwäche eines Staats und gemeinen Wesens nächst einer guten Verwaltung der Justiz ankommt, so habe ich mich um so viel eher zu dergleichen Collegiis practicis entschlossen. Wiewohl auch der Justiz selbst, dadurch die Hand gebothen wird, indem die Erfahrung lehret, was Justiz-Bedienten und Advocati vor Lehr-Geld geben müssen, und vor grosse Fehler zum Schaden der Herren und der Unterthanen begehen, wenn sie sich in diesen Dingen nicht geübet haben, daher denn auch viele Klagen über diesen Mangel auf hohen Schulen von gelehrten Leuten gelesen und gehöret werden.

§. 3.

Zwey benachbarte Königl. Preussische hohe Schulen haben zwar durch die weise und vortrefliche Vorsorge und Veranstaltung ihres erst im vorigen Jahre verblichenen Souverains, meines ehemahligen allergnädigsten Königs und Herrn, in diesem Stück der allgemeinen Klage über den Mangel solcher Collegiorum auf allen hohen Schulen unsers Vaterlandes in etwas abzuheffen angefangen, und denen längst gewöhnlichen practischen Anleitungen allerhand Rechts-Streitigkeiten zu führen, und zu entscheiden, mithin die Theorie der Philosophie und Rechtsgelahrtheit darzu geschickt, und klüglich anzuwenden, auch solche Collegia practica, die ich hier vorschlage, an die Seite gesetzt, worinnen theils gezeigt wird, theils allerhand Proben gemacht werden, gar vie-

Je wichtige Stücke nicht nur des Staats- bürgerlichen Kirchen- und Lehn- Rechts, sondern auch der allgemeinen göttlichen und natürlichen Rechtsgelehrsamkeit, sonderlich aber der öffentlichen Staats- Klugheit, so weit sie mehr auf das innerliche Wohl eines Staats gerichtet ist, wie auch derer allgemeinen Sätze der Klugheit eines Gesetzgebers, und vieler andern Theile der Weltweisheit auf die allerbesonderste Weise in Policy- Oeconomischen und Cammer- Sachen geschickt und klug zu brauchen. Ja, es ist bekannt, daß man vor gut befunden, so gar öffentliche Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit vermittelst eines ordentlichen neuen Lehr-Amtes, zu solchen practischen Collegiis zu bestellen; Allein biß iezo hat man diesem Beispiel auf wenig andern hohen Schulen meines Wissens gefolget, und die gegründeten Klagen eines gelehrten und berühmten Leipzigers des seligen Herrn Geheimden Raths Thomasi und anderer großen Gelehrten, dahin ich billig auch den ehemahligen frommen und großen Staats-Mann, den seligen Herrn von Seckendorff rechne, zu Herzen genommen.

S. 4.

Mein Berck ist es iho zwar nicht, die Ursachen davon zu untersuchen. Indessen ist es doch gar leicht, dieselbigen einiger maßen zu übersehen. Denn es ist schon vielen Wissenschaften von Zeit zu Zeit auf hohen Schulen so ergangen, daß man eine lange Zeit gezweiffelt, ob es nöthig und nützlich, oder ob es wenigstens rathsam sey, solche der studirenden Jugend daselbst zu lernen. Daher man dafür gehalten, daß man dieselben vielmehr dar-
auf

auf weisen sollte, sie könnten solche besser in denen
Berrichtungen eines anvertrauten Amts von sol-
chen Geschäften selbst allererst, oder aber doch
bey einem Mann, der in solchen Geschäften würck-
lich stünde, oder nur aus denen Büchern lernen.
Cicero machte sich ehemahls in Lib. II. de Off.
C. 25. §. 8. ebenfalls einigen Einwurff, in Ansehung
dieser Lehren, wovon ich rede: Sed toto sagt er,
hoc de genere, de quaerenda, de collocanda pe-
cunia, vellem de utenda, commodius a quibus-
dam optimis viris ad medium Janum sedenti-
bus quam ab ullis Philosophis ulla in schola
disputatur. Allein er antwortete auch darauf:
Sunt tamen cognoscenda: Pertinent enim ad
utilitatem, de qua hoc libro disputatum est. De-
nen Gelehrten aber ist bekant, daß diese optimi
viri, davon er redet, Leute waren, bey denen das
Geld auf Wechsel und Bucher zu Rom unterge-
bracht wurde. Eben solche Leute nun mögten
uns manche vielleicht als die besten Lehrer, Came-
ral-Wissenschaften zu lernen, anweisen. Ja die
Lehrer des teutschen Staats-Rechts waren des-
wegen ehemahls genöthiget unter andern die zu ie-
zigen Zeiten unnütze Frage abzuhandeln: Ob das
Staats-Recht auf hohen Schulen zu lehren sey?
Denn es wurden ohne Zweifel allerhand Einwürf-
fe von denenjenigen gemacht, welche aus einem
irrigen Begriff von solchen Collegiis glaubten,
es sey nicht rathsam, wenn es gleich nützlich und
nöthig solches zu thun. Die Geheimnisse des
Staats würden darunter leyden, und denen re-
gierenden Häuptern damit mancher Tott gesches-
gen

hen. Und ich glaube, daß man aus eben so irrigen und verwirrten Begriffen von der Sache, oder aus noch andern Ursachen öfters dafür halte ;

Es sey ebenfalls gar nicht rathsam über Cammer-Sachen zu lesen, und die Geheimnisse der Fürstl. Wirthschafft-Künste kund zu machen.

S. 5.

Andere gute fromme Leute aber mögten vielleicht nach derjenigen sehr übeln Idee, die sie von solchen Leuten bekommen haben, die man insgemein Cameralisten nennet, auch besorgt seyn, man werde dadurch denen jungen Leuten nichts anders lernen, als allerhand Land und Unterthanen verderbliche Anschläge zu ersinnen, um mit derselben sauren Schweiß und Blut die Casse und Charouille des Fürsten zu füllen, dabey sie denn die unmäßige Begierde, die vielen ungerechten und listigen Mittel die Financen zu vermehren, und nur immer Geld aus einem Lande, es mag solches ausgefogen werden, wie es will, so lange es nur möglich zu ziehen, die sie bey manchen Höfen und Cammern grosser Herren erblicken wollen, anzuführen, und uns sonderlich die bekannnten Streiche eines Jüdischen Financiers unserer Zeiten in Deutschland vorzuhalten wissen. Andere befürchten, es würden dadurch nichts als leere Projecten-Macher, und allerhand betrügliche Entrepreneurs, die die Fürsten selbst hintergehen, gezogen, ohnerachtet sie leicht erkennen könnten, daß diese Art der Leute, in so ferne sie Wind vor Wahrheit ausgeben, und ohne Grund etwas vorschlagen, oder selbst unternehmen, eben daher ihren

ihren Ursprung haben, daß sie ihren zu allerhand Erfindungen aufgelegten Mutterwis nicht vorher mit gründlicher Erkänntniß derer Dinge, darinnen sie Projecte machen, und mit gefunden Regeln verbessert, gleichwohl die Begierde haben, groß oder reich zu werden, oder wenigstens ohne viele Arbeit ihr Brodt zu finden. Andern aber Kommt es vor, es sey ganz was leichtes sich in Cammer- und Pollicey-Bedienungen zu finden. Ja sie glauben, daß man dazu nicht einmahl Gelehrte nöthig habe. Wer schreiben kann, und die Rechen-Kunst verstehet, ein Land-Gut verwaltet hat, u. der ist in ihren Augen schon geschickt zu solchen Bedienungen. Und wenn auch Gelehrsamkeit erfordert würde, sagen sie, so würde ein Mensch, der ein bißgen Philosophie studiret, und sich auf die Erkänntniß der Rechte geleet, auch ein Collegium über die Praxin forensen gehalten, alle Geschicklichkeit dazu haben.

§. 6.

Allein unter diesen Widersprechern sind meines Erachtens einige, welche von einem Cameralisten und denen Cameral-Wissenschaften sich zu viel und zwar allein das schlimmste vorstellen, nemlich, was der gottlose Mißbrauch aller menschlichen Dinge, wie bey der Rechtsgelahrtheit, der Advocaten Klugheit, der Gottesgelahrtheit, der Arzney- und Natur-Wissenschaft, Kauffmannschaft und Commerciën-Wissenschaft u. also auch denen Cameral-Wissenschaften in der argen Welt herfür gebracht hat, oder was bey der menschlichen Unvollkommenheit von der besten

sten Wissenschaft nicht zu erwarten ist; Andere aber dencken allzumenig davon, und beyden fehlet es, wenn man mit ihrer Erlaubniß die Wahrheit sagen soll, an einem richtigen und deutlichen Begriff von Cammer- und Policy-Sachen, und denen davon handelnden Collegiis. Dannenhero will ich davon aniesz, nur so viel die Kürze erlaubet, noch etwas sagen, das Urtheil und die Schlüsse aber dem guten Verstande solcher Personen wieder ihre Einwürffe daraus selbst zu machen überlassen. Denn solchergestalt werden die falschen Grundfäße hinweg fallen, woraus ihre Zweifel entstehen. Ich will demnach anfänglich nur überhaupt, und obenhin etwas bey diesem Vorgeben §. 4. 5. erinnern, hiernächst aber einen kleinen Grund-Riß oder Entwurff von der Sache selbst vorstellen.

§. 7.

So viel demnach diese Anmerkungen betrifft, so kan ich anfänglich mit aller Dreustigkeit die Erfahrung aller dererjenigen hohen und niedrigen Staats-Bedienten, die von jungen Leuten angegangen werden, sie zu solchen Bedienungen dem Herrn vorzuschlagen, und welchen anvertrauet ist, mit geschickten Leuten solche Aemter zu besetzen, zum Zeugen nehmen, daß es oft die größte Schwierigkeit setze, zu diesen Geschäften geschickte Leute zu finden. Ein Iustiticiarius der die Theorie in der Rechtgelahrtsamkeit verstehet, und den Proceß inne hat, ein guter Secretarius und Actuarius, und ein geschickter Advocat &c. ist viel leichter zu finden, als ein junger Gelehrter,
der

Der auch nur in einigen wichtigen Stücken des Pollicey- und des Cammer-Besens eine theoretische, geschweige einige practische Geschicklichkeit besizet. Sucht man aber einen Menschen, der so zu reden, in das ganze dieser wie eine Kette aneinander hangender Geschäfte, arbeiten soll, so ist man noch verlegner. Ich beruffe mich ferner auf die Erfahrung solcher hohen Bedienten, was sie vor Mühe mit dergleichen ungeschickten, obgleich sonst gelehrten Subalternen haben, wenn sie die Vortheile ihres Herrn und des Landes nicht derselben Unwissenheit und Fehlern aufopfern wollen, sondern sie allererst selbst bey allen Dingen weitläufftig unterrichten, und doch noch erwarten müssen, wie viel Böcke, so zu reden, am Ende von denenselben gemacht werden, die man doch aus allerhand Ursachen verböhlen oder durch grosse Umwege erst verbessern muß. Und hierdurch wird vielleicht denenjenigen, welche diese Sachen ganz allein in denen Bedienungen erst selbst oder aus Büchern nur zu erlernen rathen, zum voraus etwas gesaget seyn, das ihrem Vorschlag sehr vieles von seinem Werthe entziehet.

§. 8.

Was aber den Vorschlag betrifft sich bey Leuten, die in solchen Diensten stehen, allererst unterrichten, und üben zu lassen, ehe man nach dergleichen Aemtern trachtet, so ist zwar wahr, daß man bisher in Ermangelung solcher Anstalten auf hohen Schulen genöthiget worden, dergleichen künftige Pollicey- und Cammer-Bediente zu solchen Leuten, die in diesen Aemtern stehen,

zu verweisen, um sich bey ihnen unter allerhand Nahmen allererst darinne zu üben. Ich will auch dieses Mittel nicht gänzlich verwerffen. Denn nach gewissen Umständen ist es nöthig, und allezeit nützlich, wenn man es mit Bequemlichkeit auch nach einer academischen Anleitung haben kann. Ja man muß auch oft aus der Noth eine Tugend machen. Wem solche Sachen so unbekannt, als die Böhmischen Dörffer sind, und wem es gleich viel ist, seine Beförderung selbst aufzuhalten, und sich als ein Gelehrter allerhand gefallen zu lassen, darauf er so viel Zeit und Kosten auf hohen Schulen nicht verwenden dürfen, der muß es frenlich auf diese Weise anfangen; Allein zu geschweigen, daß diejenigen Leute, welche in solchen Aemtern sitzen, die sich dieser Mühe unterziehen können und wollen, sehr rar, und die meisten sehr wenig Zeit übrig haben, solche auf den Unterricht junger Leute zu wenden, sie mögen sich unter dem Nahmen eines Dieners, Schreibers, Secretairs, Adjuncti, oder als Kostgänger oder sonst bey ihnen aufhalten, so ist noch eine große Frage: ob die Meister oft selbst gute Grund-Sätze und Regeln in ihren Geschäften zum Grunde zu legen wissen oder solches thun wollen oder ob sie bloße empirici, oder solche sind, über welche das gemeine Wesen im Anfang heimlich seuffzet, endlich öffentlich schreyet, der Landes-Herr oder seine Nachkommen aber zulezt nach langen Jahren bittere Klagen führet. Die allererste Grund-Regel in diesen Geschäften, nemlich: Ein jeder trachte sein oder eines andern zeitlich Vermögen,

gen, in soferne zu vermehren, in soferne solches ohne Ubertretung anderer Pflichten gegen Gott und Menschen erlaubt ist, wird gar ofte sehr schlecht verstanden, und noch weniger in denen Geschäften selbst aus allerhand Scheingründen, sollte es auch eine falsche Treue gegen seinem Herrn seyn, ausgeübet. Wann aber ein künftiger Policer- und Cammer-Bedienter keine gesunden Grund-Regeln lernet, so wird er nicht nur seine Wissenschaft und Geschicklichkeit nicht gründlich, gewiß und allgemein machen, und das Falsche von dem Wahren nicht überzeugend unterscheiden können, wenn er nun in solche Hände derer Practicorum fällt; sondern es wird auch gar leicht ein seinem Vater höchstähnliches Kind, das ist, ein politischer Wind- und Projecten-Macher, ein schädlicher politischer Quacksalber, und ein unverständiger Rathgeber, ein ungewissenhafter Financier, ein Blut-Igel des Landes, und ein verderblicher Diener seines Herrn daraus. Ja ich halte dafür, daß der Ursprung solcher Cameralisten, für welche manche Leute sogleich erschrecken, wenn sie diesen Nahmen nur hören, nächst dem bösen Willen, der alles Gute in der Welt verderbet, eben da zu suchen, wo z. E. viele verdorbene Kauf-Leute, Handwercker, Manufacturieurs, Künstler, und Gelehrte in allerhand Aemtern, ingleichen viele schlechte Hauswirthe und dergleichen herkommen. Nemlich sie haben von ihrem metier keine gründliche Erkänntniß, oder sehr unrichtige und üble Grund-Sätze und Regeln. Großen Herren aber selbst fehlet es auch meistens vor ihre

ihre Person an einer genugsamen Einsicht in die privat, und öffentliche Wirthschaft, und in die dahin abgerichteten guten Policy=Anstalten. Denn es sind die klugen und wirthschaftlichen Sächsischen Augusti, Ernesti pii, Ruffischen Petri Magni, Braunschweigischen Rudolphi, Preussischen Friderici Wilhelmi, sehr rar. Über dieses alles aber können große Herren selten in detaille derer Geschäfte gehen. Und daher müssen die meisten denen Einsichten solcher Bedienten folgen; Alleine wie solchen zu folge das Cammer= und Policy=Wesen an vielen Höffen bestellet, das ist auch am Tage, und größtentheils diesem Fehler zuzuschreiben, obgleich der Geis, der Ehrgeis und Bollust, Verschwendung und Ungerechtigkeit auch die besten Maximen verkehren, und das Cammer=Wesen, wie andere privat Wirthschaften verderben können.

§. 9.

Ich würde mich auch gar leicht eben so wie die Lehrer des Staats=Rechts wieder den Einwurff, daß es gefährlich von denen Geheimnissen der Fürstlichen Wirthschaft, und wie sich die Policy=Gesetze und Anstalten dazu verhalten, auf hohen Schulen zu handeln, verantworten, und zeigen können, was die unterthänigste Ehrerbietung gegen die hohen Regenten, insonderheit aber gegen den Landes=Herrn in diesem Stücke vor Behutsamkeit lehre, und wie ein jeder Unterthan sowohl als ein verständiger Lehrer sich enthalte, in solchen Dingen durch specialia gewissen Höffen oder Cammern zu schaden, als welches ohne dem nicht nöthig

nöthig und nützlich. Geheimnisse werden zwar gelehret, nicht aber solche Dinge darunter verstanden, die niemand als der oder jener Fürst selbst nebst seinem vertrauesten in Ansehung seiner besondern geheimen Absichten und Mittel dazu zu gelangen weiß. Davon müssen privat-Personen ohne dem nicht reden, wenn sie auch etwas erfahren. Sondern es sind solche Mittel gewisser und nicht unbekannter Zwecke, die man gar leicht erkennen kann, die man aber dennoch unter einer andern Gestalt verbirgt, *) die auf besondere Vortheile ankommen, welche die Erfahrung und der Unterschied derer Dinge entdeckt, und die nicht ein jeder, welcher die vielfältigen Cammer- und Policcy-Objecte nicht kennet, einzusehen vermag. Diejenigen Geheimnisse demnach, die in solchen Collegiis vorgetragen werden, sind nur Geheimnisse bey denen Unwissenden, die sich doch durch die Wissenschaft solcher Dinge geschickt machen sollen und wollen, denen Regenten und ihrem Staat treue und ersprießliche Dienste zu leisten: Geheimnisse, die aus denen Theoretischen Grundsätzen der Weltweisheit und Rechtsgelahrtsamkeit, nicht aber etwan aus denen geheimen Maximen eines Hofes insonderheit, die man etwan erfahren hat, zu entdecken, gezeiget werden. Denn diese lernt ein Diener allererst, wenn er einem hohen Hause selbst dienet: Geheimnisse, die in allerhand Vortheilen bey der Arbeit eines künftigen Policcy- und Cammer- Bedienten bestehen, welche durch

*) conf. Tacit. Annal. Lib. II. Cap. 3. 6. 59.

durch die Erfahrung und durch einen deutlichen Vortrag des Lehrers aus der Historie und Exempeln, aus guten Büchern, aus dem Umgang mit andern erfahrenen Leuten, aus Reisen, und aus denen öffentlichen Würckungen derer am Tage liegenden Policy- und Cammer-Einrichtungen und Gesetze der Länder gezeiget werden: Geheimnisse endlich, welche in allerhand Nachrichten bestehen, wodurch sich ein Mensch, wenn ihm nun die besondere Geschäfte anvertrauet werden, helfen und vor schädlichen Fehlern hüten kann, und die er in allen besondern Stücken des Cammer- und Policy-Wesens vermittelst würcklicher Übung anzuwenden eine zulängliche Fertigkeit und Geschicklichkeit in solchen Collegiis erlanget.

§. 10.

Der Schluß: die Wissenschaften in Finanz- und Cammer-Sachen werden gar sehr gemißbraucht, derowegen müssen sie auf hohen Schulen gar nicht getrieben werden: ist eine sehr schlechte Schluß-Rede. Es ist daher nicht der Mühe werth darauf zu antworten. Gleichwohl schlußien einige gute Leute so, die nicht vor rathsam halten, hiervon auf hohen Schulen mit besondern Fleiß Unterricht zu geben. Allein wie viele böse Richter, böse Advocaten, fleischliche Gottesgelahrte, schädliche Aerzte oder Medicasters, und dergleichen Leute hat nicht der Mißbrauch aller derer Wissenschaften und practischen Anweisungen dazu in der Welt ausgehecket? Oder vielmehr, wie viel elende Stümpler und halb Gelehrte unterstehen sich Richter, Advocaten, Prediger und Aerzte abzu-

abzugeben, die ohne gründliche Theorie, und ohne richtige Anführung zur Ausübung in denen Geschäften, so dahin gehören, arbeiten wollen. Allein wer wollte deswegen die Wissenschaften ihren Vortrag und die Anweisung zur Ausübung selbst von denen hohen Schulen verbannen?

S. 11.

Endlich weiß ich auch gar wohl, daß ein Cameraliste das Schreiben und Rechnungs-Wesen sonderlich in einigen Berrichtungen, die ihm vorkommen, gründlich verstehen, oder doch wenigstens im Stande seyn müsse, solches zu übersehen, sonderlich aber die Arbeiten darinne zu beurtheilen, zu untersuchen und solche zu verbessern, zu defectiven, monita zu machen (wiewohl dazu die Wissenschaft der Zahlen allein nicht hinlänglich ist,) ingleichen daß man von einem Kaufmann oder einem Mann, der in der Wirthschaft bey grossen Land-Gütern geübet worden, unterschiedliche gute Dienste in Cammer-Sachen ja gewissermaßen in einigen Dingen viel bessere Dienste als dem gelehrtesten Cammer-Rath, der allein in der Schule, oder im Collegio erzogen worden, erwarten könne; Allein ich sage mit Fleiß, daß dieses nur in einigen angehe. Denn in einigen Stücken z. E. in Commerciën-Sachen oder in der Land-Wirthschaft, bey Feld- und Land-Gütern geübet seyn, ist theils noch lange nicht alles dasjenige was zum Cammer-Wesen gehöret, theils auch keine gründliche Wissenschaft vom Commerciën-Wesen, und dergleichen. Eine gründliche Einsicht in Cammer- und Policy-Sachen, da-

B

von

von man alles, oder das meiste, was zu solchen Bedienungen erfordert wird, erwarten, ja immermehr hoffen kann, je länger jemand in solchen Sachen selbst gebraucht wird und je mehr sich seine Erfahrung nach richtigen Grundsätzen sowohl als die Erkänntniß seines Obiects in einem gewissen Lande vergrößert, begreift viel ein mehrers in sich, und machet hiernächst einen Mann geschickt, sich die besondern Erfahrungen derer Kauff-Leuthe, Landwirths und anderer Leute auf viele Weise ja besser als sie selbst zu Nutze zu machen, ihr Angeben zu untersuchen und zu beurtheilen, aus ihren besondern Vortheilen allgemeine Sätze zu ziehen, solche wiederum auf andere Obiecte des Cammer- und Policer-Wesens anzuwenden, u. s. f. Wenn er gleich niemahls die besondern Berrichtungen eines Kaufmanns im Einkauf, Verkauf, im Spediren, im Laden, in der Messe zc. oder eines Pächters, oder eines Ackermanns in pflügen, düngen, säen, erndten, pflanzen, dreschen, Korn schütten, masten, füttern, melcken und schlachten dieses, und jenen Zucht-Viehes zc. selbst übernommen hat.

§. 12.

Wollte man aber sagen, die allgemeinen Grundsätze, davon hier gedacht wird, werden schon in der Weltweisheit sonderlich aber in demjenigen Theil gezeiget, welcher die privat- und Staats-Klugheit, die Haushaltungs-Klugheit ingleichen die Natur-Lehre, ihre Versuche, und Erfindungen vorträget: Ja es gäben die Mathematischen Wissenschaften, sonderlich aber die practischen
auch

auch dazu gnugsame Erkänntniß solcher allgemei-
nen Sätze, die hernach in Cammer- und Policy-
Sachen, bey ihren vielen besondern Stücken
glücklich und leichtlich nach einiger Übung anzu-
bringen. So ist es zwar an dem, die gesammte
Weltweisheit in ihrem vollen Begriff räumet ei-
nen Kopff von guten Mutter- Wiß vortrefflich
auf, und bereitet durch ihre allgemeinen Grund-
sätze junge Leute zu, daß sie die eigenen Grund-
Regeln in jeder besondern Cammer- und Policy-
Sache, so leichte als gründlich und deutlich ver-
stehen können. Und es ist ausgemacht, ein guter
Camerallist, sonderlich wenn er ins allgemeine ar-
beiten will, muß ein guter und zwar sonderlich
practischer Philosoph seyn. Allein da derer
Dinge sehr viele sind, worauf die allgemeinen
Sätze und Regeln zu appliciren, und wobey
ganz eigene Sätze, Regeln, Vortheile, und Cau-
telen nach und nach durch besondere Erfahrung
mit Hülffe der allgemeinen Sätze entdeckt wer-
den, so siehet ein jeder, daß zwar bey der Cameral-
Wissenschaft eine gute Erkänntniß derer allge-
meinen Sätze und Regeln der Weltweisheit zum
Grunde liege, dagegen aber 3. E. aus einem Col-
legio über die Politicam publicam und priva-
tam, wozu auch die allgemeinen Grundsätze der
Oeconomie gezogen werden, noch lange nicht ei-
ne zulängliche Cammer- und Policy- Wissenschaft
erlernet werde, ein solches Cammer- und Po-
licey-Collegium aber gar nicht ad philosophiam
puram, sondern adplicatam, wie die Rechts-Col-
legia, it. von der Arzney-Kunstre. gehöre. Zu ge-

schweigen, daß die wirkliche Arbeit, und Übung, worinne erst der Nutzen der philosophischen Theorie unter einer erfahrenen Correction bestehet, bey keiner Art der Wissenschaften mehr, als bey denen Philosophischen vergessen wird, das bloße Philosophische speculiren aber, wenn es auch noch so schön auf dem Papiere aussiehet, und noch so demonstratiuisch und subtil klinget, in solchen Cammer- und Policy-Geschäften wenig nuhet, ja zum öfftern eine Mutter leerer Projecte wird. Daß man aber durch die gründlichste Rechtsgelahrtheit, und die besten Collegia practica von Processen noch keine zulängliche Erkänntniß in Cameral-Sachen erlange, gleichwohl aber auch die Rechtsgelahrtheit dabey unentbehrlich sey, wenn man gute Policy-Anstalten und Gesetze machen, die Rechte derer Fürstlichen Domainen und die Natur derer einträglichen Regalien des Herrn verstehen will, als welches die Quellen, und Fundgruben sind, daraus Geld und Gut in die Cammern fließet, so eben gerecht, ordentlich und klug in der Cammer verwaltet werden soll, dieses beydes braucht, meines Erachtens, wohl keinen Beweis. Gewiß, das erste hat der letztverstorbene König in Preußen in seinem sehr artigen discours, den er dem Herrn Geh. Rath Gasser von der Juristerey gehalten, ganz lebhaftig nach seiner Art dargethan, welchen eben dieser Gelehrte in seinem Vorbericht seiner Einleitung zu denen Oeconomischen, Politischen und Cameral-Wissenschaften p. 9. und 10. erzehlet. Daher will ich mich darauf beziehen. Was aber auch

auch den Nutzen und die Nothwendigkeit einer gründlichen Rechtsgelahrtheit in Cammer-Sachen anbelanget, so weiß ich zwar wohl, daß man die Cammer- und Finanz-Collegia mit dem elenden Sprüchelgen: In cas. era nulla est iustitia, insgemein und ohne Unterschied blamirt: Allein es verabscheuen doch gute und weise Regenten die Wahrheit dieses Ausspruchs herzlich bey ihren Einnahmen, und Ausgaben, wohlwüßende, daß eben so wenig der Reichthum ihrer Cammern und ihres filci gesegnet seyn könne, so wenig eine Kauffmannschaft oder eine andere Wirthschaft durch Betrug, List, Gewalt, und Unrecht gesegnet und mit Bestand gefördert wird. Denn in diesem Stück stehet alles unter dem großen und heiligen Richter über alle Ungerechtigkeit ohne Unterschied.

§. 13.

Ich könnte endlich auch diesem allen unterschiedliche besondere Betrachtungen von dem mannigfaltigen Nutzen solcher Collegiorum practicorum hinzusetzen, nachdem ich solchergestalt bey dem eingebildeten Schaden einige Erinnerungen gemacht habe. Denn er erstreckt sich nicht nur auf die Bedienungen in Cammer- und Policy-Sachen, sondern auch auf die Geschäfte in andern Staats- und Iustiz-Bendienungen. Ja ein jeder Stand, sonderlich aber ein Kauffmann, ein Manufacturier, und ein jeder künftiger Hauswirth, der eigene oder fremde wichtige Einnahme und Ausgabe, etwas zu gewinnen, und zu verlieren hat, und sich klüger und nützlicher als ein

Einfältiger und Unwissender dabey aufführen; nicht aber erst mit Schaden, wie die Einfältiger oder nur aus betrüglichen Exempeln durch eine gefährliche Nachfolge klug werden will, kann sich solcher Anweisung mit Nutzen bedienen, wenn sie gleich vor solche Personen, die keinen Grund in denen gelehrten Wissenschaften haben, nicht auf gelehrte Weise, und wie bey denen der Gelehrsamkeit Besessenen, sondern nach ihren besondern Umständen besonders eingerichtet werden muß, und kann. Gelehrte aber, sie mögen einmahl ein Ammt, welches sie wollen, bekleiden, hoffen allerseits auf einige Weise von der Stadt- oder Land-Wirthschafft zu profitiren. Und der 10te weiß nicht, in was vor einen Zustand ihn Gott in diesem Stüct führen werde, darinne er die Pflichten, die ihm in Ansehung seines oder eines fremden zeitlichen Vermögens gegen Gott, sich selbst, und seinen Nächsten obliegen, dergestalt zu beobachten hat, damit er sich auf der einen Seite vor der Wurzel alles Übels den Geiz, und der unvernünftigen Gewinn- und Habesucht, auf der andern Seite aber auch vor Verschwendung, verderlichen Haushalten, und Nachlässigkeit hüten, und ein gut Gewißen haben und bewahren möge, die zeitlichen Mittel aber als Mittel seiner wahren zeitlichen Glückseligkeit brauchen könne. Denn es ist eine recht schädliche, und abscheuliche Meynung, daß man mit seinem zeitlichen Vermögens-Lust wolle, und daß uns die Fehler, die man dabey aus Unwissenheit begehet, nicht sonderlich zuzu-

zuzurechnen wären. Dannhero mag ein Gelehrter in einem Stande und Amte leben, worinne er will, so wird ihm diese practische Anleitung diesem zu folge höchst nützlich seyn. Man bekommt hiernächst als ein Gelehrter wichtige Administraciones und Sequestrationes über große Handlungen, weitläufftige Ritter- und bürgerliche, Kirchen-Gemeinde, und Stadt-Güter: Man hat mit Lotterien zu thun: Man wird zu großen Vormundschaften, und dergleichen beruffen: Gott wirfft uns selbst durch Erbschaft und andere gerechte Wege großes Vermögen zu, oder geschieheth dieses nicht, und man ist vor sich arm, so kann man doch durch dergleichen Arbeit andern, die unwissend, die zu commode, oder zu sehr mit andern Dingen beschäftigt sind, dienen, und also auch in diesem Stück die gesellige Beyhülffe nach der Liebe auf eine klügliche Art leisten. Denn in allen diesen Fällen können und müssen die Geschäfte durch besondere Regeln, Vortheile, Anstalten und Arbeiten entweder vor ihm selbst zum rechten Zweck gerichtet, oder doch bey denenjenigen, die er dazu brauchet, übersehen werden können. 3. E. wann man unter andern vom Commercien Wesen in dergleichen Collegio handelt, so werden dabey die vornehmsten gemeinen, und besondern Grund-Regeln der Kaufmannschaft, des Buchhaltens, und des Wechsel-Negotii und sofort, gezeiget; hiernächst aber Anleitung gegeben, wie man sich im Fall ber Noth noch weiter helfen könne. Bekommt man nun mit Handlungs-Sachen zu thun, kauft und ver-

B 4

kauft,

Faufft, pachtet, und verpachtet man große Güter, Kommt es dabey auf wichtige Anschläge und Gegen-Anschläge an, mischet man sich in allerhand Bergwercks- und dergleichen negotia, so weisen dergleichen Collegia einem Gelehrten an, wo er zu Hause ist, oder seyn soll.

S. 14.

Jedoch muß ich sagen, daß insonderheit solche Bestiffene der Gelehrsamkeit einen besondern Nutzen davon haben können, welche sich durch eine gründliche, nützliche, und practische Erkänntnis in denen Theilen der Weltweisheit, der Mathematicque, und der Rechtsgelehrsamkeit zu solchen hohen und niedern Aemtern im gemeinen Wesen zu bereiten, und nächst einer theoretischen Wissenschaft die Vortheile und Fertigkeit jene in allen besondern Geschäften und Objecten solcher Aemter auszuüben und klüglich anzuwenden, erlangen wollen, die nicht eben allein, oder gar nicht in der Verwaltung der Justiz oder in Führung derer Rechts-Händel bestehen. Denn da sonst in denen practischen Anleitungen zu denen Rechts-Händeln der Gebrauch der Erkänntnis derer Gesetze nach allen besondern Vortheilen, die man bey allerhand rechtlichen Handlungen und Klagen, in allerhand Arten der Processen, und in derselben verschiedenen Theilen hat, nicht nur nach gewissen Regeln gezeiget, sondern auch darnach würckliche Proben in der Arbeit gemachet werden, so wird hingegen in diesen Collegiis practicis nicht nur eine Anleitung gegeben, wie man die ganze Weltweisheit, und Rechtsgelehrsamkeit auf die besondern Stü-

cke

cke des zeitlichen Wohlstandes eines Landes-
Herrn, und seines Staats, welcher auf die Nah-
rung und den Reichthum der Unterthanen und des
Landes ankommt, nach besondern Regeln und
Vortheilten brauchen, und anwenden, und son-
derlich zu dem Ende gute Policy-Gesetze und An-
stalten erfinden verstehen, erklären, und applici-
ren, schlimme Policy-Gesetze, und Anstalten aber
erkennen, beurtheilen, und verbessern soll, und
wie dieses alles in und durch verschiedene Arten
von denen Cammer- Finanz- und Policy-Colle-
giis derer Fürsten auf eine kluge, ordentliche, und
gerechte Weise würcklich nach der Erfahrung
überhaupt, in besondern grossen und kleinen Aem-
tern aber bey diesen und jenen wichtigen beson-
dern Stücken bewerkstelliget wird, sondern man
macht auch würckliche Proben und allerhand Ar-
beit, die in solchen Raths- Stuben, und dersel-
ben Expeditions-Departements sowohl als in
denen besondern kleinen und grossen Aemtern, so
dahin gehören, oder im Lande zu verwalten sind,
vorkommen. Man richtet zu dem Ende also in
der ersten Absicht ganze Cammer- Finanz- und
Policy- Collegia unter denenjenigen, welche
durch die practische Anleitung erstlich zubereitet
sind, auf, gehet alle Arten derer Aemter und gewisser
Geschäfte, die dabey vorkommen, durch, und lässet
nach solchen würcklich allerhand schriftlich aus-
arbeiten, mündlich vortragen, u. s. f. zeigt hier-
nächst die Vorthelle an denen Proben selbst, er-
innert ihre Fehler, und weist also, wie sich die
vorher Theoretisch vorgestellte Ausübung der

Weltweisheit und Rechtsgelahrtheit, bey diesem Hauptstück der zeitlichen Glückseligkeit eines Staats wirklich und in der That in allen besondern Geschäften verhalte.

§. 15.

Allein ich halte davor, daß ich nicht nöthig habe, den Nutzen solcher Collegiorum umständlicher zu berühren, nachdem ich sie hiermit zugleich selbst einiger maßen beschrieben habe; Allenfalls aber so fehlt es doch auch nicht an Schriften, die solches überhaupt und insonderheit ausgeführt haben. Und obgleich ausgemacht, daß man durch den lebendigen und mündlichen Vortrag einer Wissenschaft, den man von einem andern höret, sonderlich im Anfange, ehe man ihre Grund-Sätze verstehet, ehe man wenigstens fremde Erfahrungen weiß, und ehe man selbst nachdencken lernet, in weniger Zeit viel weiter als durch den todten Vortrag der Bücher komme, ja so gar auch bey denen, die nicht viel Mutterwitz haben, die Bücher nicht viel Nutzen schaffen, so kann man sich doch in diesen und andern Neben-Sachen zuweilen solcher Schriften mit Nutzen bedienen, und sich dadurch noch mehr von dem, was ich hier vorgebe, im voraus überzeugen lassen, bis ich in dem mündlichen Vortrag selbst davon handeln kann. Dannenhero beliebe man darüber aufzuschlagen Thomasius, ^{a)} Seckendorffen,

a) in Cautelis circa studium Oeconomicum.

dorffen, ^b) Beckmann, ^c) den Herrn Cansler von Ludewig, ^d) Herrn von Rohr, ^e) Herrn Geheimden Rath Gassern, ^f) und sonderlich den Herrn Professor Dittmar. ^g) Wiewohl ich in denen Vorbereitungs- Lehren dieses Collegii allezeit zugleich auch von denen guten und schlechten Schrifften, die dahin gehörig, handeln, und also auch noch mehrere anzeigen werde, welche die Nothwendigkeit, die Wichtigkeit und Nutzbarkeit dieser Wissenschaften ausgeführet haben.

§. 16.

Nur eines einigen Nutzens aber muß ich insonderheit gedencken, den dergleichen Collegia geben. Es tragen nemlich dieselbigen, wie gedacht, die allernächsten Grund-Sätze bey jedem Haupt-Stück desjenigen zeitlichen Wohlstandes eines Staats vor, welcher in der Nahrung und dem Reichthum der Unterthanen, dadurch aber in dem wohl

- b) Im Fürsten-Staate P. II. C. 14. §. 3.
- c) In Politica Parallela c. I. §. 3.
- d) In der Erläuterung der güldnen Bulle P. II. p. 1462. und seiner Nachricht von der neuen Oeconomie-Profession.
- e) In der Haushaltungs-Bibliotheque C. I. it. Einleitung zur Staats-Klugheit p. 480.
- f) In dem progr. publ. von der allergnädigst gestifteten Profession über die Oeconomischen Cameral- und Polit. Wissenschaften; it. die Vorrede über seine Einleitung zu diesen Wissenschaften.
- g) In der Oration und dem Programm über die Stiftung dieser Profession.

wohl eingerichteten Cammer- und Finanz- Etat des Landes-Herrn bestehet, folglich setzen sie nicht nur eines theils die allgemeinen Grund- Sätze voraus, andern theils aber lassen sie sich nicht in die allerbesondersten specifica und practica ein, welche in der praxi selbst nach und nach diesen Grund-Regeln zu folge leicht zu übersehen, oder darauf man doch durch die mit einer bloß historischen Erzählung gemachten Anmerkungen, welche davon in vielen Oeconomischen und Cameral-Schriften zu finden, bey allen besondern Fällen kommen kann, dergleichen z. E. in des Herrn von Rohrs Einleitung zur Wirthschafts-Kunst anzutreffen sind, sondern sie zeigen auch den Unterschied zwischen denen guten und ächten Cammer-Maximen und denen falschen und unächtten, die die doch öftters vor die besten zum großen Schaden des Herrn und der Unterthanen gehalten, und in denen Vorfällen beobachtet werden. Wie nöthig nun eine gründliche Erkänntniß derer ächten und unächtten besondern Grund-Sätze bey jeden Hauptstücke des Cammer- und Policcy-Befehrs sind, das erfahren diejenigen, welche in dergleichen Sachen Vorschläge, Bedencken und Vota in denen Collegiis abfassen, oder beurtheilen, und nach ihrem Gewissen dem Herrn zeigen sollen, welches am besten, und doch auch am gerechtesten unter mancherley Meynungen, Projecten und Vorschlägen, die man öftters von dieser oder jener Veranstaltung findet, nach denen Umständen sey. Damit ich mich aber darinnen noch etwas deutlicher mache, und doch in keine

keine Weitläufigkeit in diesen Bogen einlassen dürffe, so will ich dem geehrten Leser abermahls in den Vorbericht weisen, welchen der berühmte Jctus, Herr G. N. Gaser in Halle seiner wie wohl unvollständiger Einleitung zu denen Oeconomischen, Politischen und Cameral-Wissenschaften gegeben hat, allwo er p. 12. seqq. unter andern zeigt, wie viel an diesen besondern Grund-Regeln vornemlich bey denen Streit-Fragen in Cammer-Sachen gelegen sey. Er berühret aber daselbst unter andern eine Anstalt, die man zu meiner Zeit endlich in dem Saal-Crenze des Herzogthums Magdeburg, wiewohl nicht nach der Meynung des Herrn Geheimden Raths wegen derer Dienst-Gelder einrichtete, so die Unterthanen an statt derer bisherigen würcklichen Dienste, die sie den Königlichen Aemtern leisten müssen, erlegen sollen. Ob es nun gerecht und rathsam vor den Herrn so wohl als die Bauern, die würckliche Dienste in Geld zu setzen? War demnach hierbey die erste Frage, und nach gewissen Grund-Regeln auszumachen, ja die Art und Weise zu dieser Veränderung zu gelangen ebenfalls in Betrachtung zu ziehen? Hienächst aber als die Sache selbst ihre Richtigkeit hatte, so entstand die Frage: Ob entweder die Dienste selbst zu Gelde anzuschlagen, und also das quantum furrogati darnach zu reguliren, oder ob man lieber ein gewisses Geld auf den Acker oder Morgen wegen der Dienste schlagen, folglich denen vor andern beschwerten damit eine Erleichterung oder nach der Anzahl und Wichtigkeit

tigkeit der Aecker die Gleichheit unter ihnen dadurch machen sollte? Wer nun die in dieser Frage vorkommenden Objecte nicht juristisch und oeconomisch verstehet, und nach solcher Einsicht richtige Grund-Sätze finden kann, der wird nicht nur nicht begreifen, was hierinne bald der Landes-Herr bald der arme Unterthan zu risquieren, sondern auch nicht im Stande seyn, ein gegründetes, gerechtes, und doch auch nützlichcs Gutachten zu stellen. Ja es solte mir leicht seyn zu zeigen, daß weder ein bloßer Jurist, noch ein bloßer Philosoph, ja nicht einmahl ein bloßer practischer Oeconomie-Verständiger sich hierinne mit aller seiner Einsicht auf eine sichere und überzeugende Art helfen könne. Sondern die Rechtsgelahrtheit so wohl als die allgemeine Staats- und Privat-Klugheit tragen in diesem Fall nebst der Erfahrung in der Wirthschafft gar vielerley Materialien zusammen, und jedes das seinige bey, welches ein in Cammer-Sachen unterrichteter und geübter mit einander verbindet, und also gleichsam ein Drittes herausbringt, so die besondern Grund-Regeln und achten Cammer-Principia in dieser Sache liefert und machet, daß man in einem voto oder Gutachten darüber erkennet, es habe der Verfasser eine gute Tinctur von der Cameral- und Policey-Wissenschaft. Es ist, um noch ein Exempel anzuführen, eine bekannte Frage, womit sich die Lehrer der allgemeinen Staats-Klugheit so wohl als die Rechts-Lehrer, obwohl auf unterschiedene Weise beschäftigen, nemlich: ob man Monopolia

nopolia verstatten solle? nach denen allgemeinen Grund = Sätzen beyder Wissenschaften ist die Sache leicht ausgemacht; Allein, wenn die Frage in der Cammer = oder einen Financ- und Policy = Collegio in besondern Umständen vor = kommt, da wird sich so wohl aus der Verbindung der Rechtsgelahrtheit mit der Staats = Klugheit, als auch aus dem besondern Objecto, worinne das monopolium zu verstatten, ein grosser Unterschied zeigen, ob und wie solches zu verstatten oder nicht zu verstatten sey?

§. 17.

Was aber die ächten und unächtten Cammer = Maximen insbesondere betrifft, welche in solchen Collegiis mit zulänglichen Grund beurtheilet und gezeiget werden, so ist kein Zweifel, daß dieses in denen künftigen Zeiten seinen unvergleichlichen Nutzen in der Einrichtung derer dahingehöri gen Geschäfte bey denen Höfen und Cammern grosser Herren selbst haben werde. Denn es ist zwar wahr, der Hof und die Regierung richten sich nicht so gleich nach der Schule, und nach denen Gedancken dererjenigen, die von solchen Sachen auf ihren Lehr = Stühlen in aller Freyheit raisonniren, und speculiren. Es gehet auch nicht an. Allein mit der Zeit richtet sich alles nach und nach doch nach der Schule. Die Wahrheiten dringen endlich durch. Es bekommen grosse Herren und ihre Collegia einen Geschmack daran. Und diese selbst werden endlich mit lauter solchen Gliedern besetzt, welche auf Schulen bereits einen Geschmack

Geschmack an denen ächtern, und gesündern Maximes bekommen, und selbige überzeugend erkennen, falsche und böse Maximen aber zu beurtheilen gelernt haben. In 40. 50. und mehr Jahren erblicket man hernach die größte Veränderung. Und wenn ich weitläufig seyn wollte, so würde ich diese Anmerkung viel umständlicher ausführen, und zeigen können, was nur seit 50. Jahren die verbesserten Principia, die man auf hohen Schulen gelehret, z. E. bey der Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit in denen Kirchen-Räthen und Consistoriis it. bey der natürlichen allgemeinen, öffentlichen und Privat-bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit in denen Proceß-Ordnungen und hohen Justiz-Collegiis vor eine ausnehmende Veränderung nach sich gezogen haben. Und eben dieses ist auch ohne Zweifel zu hoffen, wenn man die Cammer-Sachen auf hohen Schulen mit mehrern Fleiß treibet, und denen künftigen Cammer- und Pollicey-Bedienten, wozu eine grosse Anzahl unter einer Menge derer Studierenden ohne Zweifel von der Vorsehung und Regierung Gottes bestimmet ist, gesunde und ächte Principia in allen besondern Stücken des Cammer-Financ- und Pollicey-Wesens beybringt, dahingegen aber die falschen und unächten Maximen mit Grund und Wahrheit entdeckt. Und ob ich gleichwohl weiß, daß man in Cammern, so lange man gewisse Maximen etabliret hat, nach nichts weniger, als nach dem Raisoniren dererjenigen fraget, denen dieselben nicht anstehen, dergleichen Verfahren auch aus
unter-

und bessere Maximen einführen wollte. Indessen ist es dennoch gut, wenn man einstweilen solche Leute, die dabey über lang oder kurz etwas thun können, von denen falschen und unächten Cammer- Financ- und Policy- Maximen gründlich jedoch bescheiden ohne blamante Applicationes überzeuget, die sich hin und wieder, wenn man die praxin ansiehet, herfürthun, ob sie gleich von unverständigen öftters als sehr heilige Geheimnisse angesehen werden.

§. 18.

Allein ich sage mit Fleiß: Man muß gründlich und überzeugend davon handeln, nicht aber ohne Unterschied alles mit denen Unwissenden entweder verwerffen, oder loben, z. E. Ein guter Patriote sagte mir einmahls, daß er an vielen Höfen unsers teutschen Reichs bey dem Cammer-Erat folgende Maximes unter andern angemercket habe:

Man muß in Fürstlichen Revenües stets das plus suchen, es mag der Unterthan, oder der damit zuthun hat z. E. ein Pächter dabey verarben, oder nicht.

Man muß immer den gegenwärtigen Gewinn suchen, und sich an den zukünftigen Abgang oder Mangel der ganzen Intrade, wenn man jenen aufs äußerste treiben kann, nicht kehren.

Man muß sich um eine gründliche künftige Vermehrung der Einkünfte, die durch einen gegenwärtigen kleinen Verlust und Aufwand zu erlangen, nicht bekümmern; denn Cammern müssen sich mit Vorschuß, und dergleichen nicht behängen.

Denen

Denen Dienern geringe Besoldung geben, oder viel Leute haben, die gar ohne Besoldung, und, wie es heißt, nur um der Ehre willen dienen, das ist vor die rubrique der Ausgabe eines Herrn gut, sonderlich wenn man nicht glauben und fürchten darff, daß viele solche Diener den Herrn aus Noth betrügen, oder dessen Unterthanen mit Sporteln und Accidencien ärger als eine der schwersten Collecten drücken werden.

Cammer- und Financ-Räthe müssen immer Mittel wissen dem Herrn zu seinen Absichten mit guter Art Geld zu schaffen, es mag das Land dadurch, oder ein Theil davon, oder aber der Herr selbst und sein Cammer-Etat endlich ruiniret, und in die größte Unordnung gesetzt, Löcher mit Löcher-machen verstopfet werden, wie es will. Gnug in der Fähigkeit solche An- und Rathschläge listig auszusinnen, und zu practiciren bestehet die Quint-Essenz eines Cameralisten.

Von Rechnungs- und Cassen-Bedienten muß man, wenn sie sonderlich baare Caution gemacht, ihre Rechnungen nicht leichtlich abnehmen, woserne sich nicht enorme Unrichtigkeiten herfürthun, sondern lieber warten, biß sie absterben, oder sonst abgehen, zc.

Vielleicht möchte mancher viel schönes in diesen Maximem finden, und solche wo nicht behaupten, dennoch dieselben deswegen sehr lieb in praxi haben. Ein anderer aber, und sonderlich gedachter redlicher Patriote hielt sie mit vollem Eiffer theils vor schädliche theils vor abscheuliche und recht boß-

hafftige Machiavellistische Maximen. Und wenn ich die beyden letzten sonderlich ein wenig zergliedern und bey der ersten die vielen so genannten guten Arten, sammt dem Unterschied der Absichten, bey der andern aber dasjenige, was man mit solcher geflissenen Unrichtigkeit suchet, erwegen sollte, so würde ich in gewissen Verstande nicht anders urtheilen. Viele aber möchten wohl gar alsdenn glauben, es sey nicht zu vernuthen, daß man an einem einzigen Orte in unserm christlichen Teutschland solchen Maximen folge. An dem letztern ist nicht viel gelegen, denn wir bekümmern uns hier nicht sowohl um die Würcklichkeit ihrer Übung als um die Möglichkeit. Allenfalls aber läset sich die erste auch aus der alten Geschichts-Kunde beweisen. Nur muß man wissen, sie praesentiren sich nicht allezeit in dieser ihrer eignen Gestalt, wie sie der Patriote vorstellet. Man hat Schmuck, Schmincke, Masquen und schöne Kleider, ich will sagen, gute Schein-Gründe genug, zu machen, daß sie vor was ganz anders passiren. Was aber obgemeldete Urtheile betrifft, so müste ich mich darüber gründlicher und deutlicher erklären; Allein dazu sind diese Blätter nicht bestimmt. Weil sie aber hier so abgefasset, und vorgetragen sind, daß man sie auf das schlimmste deuten, und also mit bessern Rechte als schädlich, und abscheulich verwerffen, als das Gegentheil behaupten kann, so unterschreibe ich mit redlichen Herzen dem Urtheil dieses Patrioten, und verabscheue sie theils als schädliche, theils als ungerechte maximes; Allein weil solche schädliche maximes unter mancher guten Gestalt auftreten, und eben in dieser Absicht arcana heißen, vor die man sich sehr schwerlich hüten kann;

Kann: Ja, weil sie mehr in praxi im Schwange gehen, als man in Theorie davon höret, oder liest, so sind sie eben deswegen so wohl an sich als ihrer Fortpflanzung wegen desto gefährlicher, wenn sie sonderlich solchen Leuten bengebracht werden, die nichts bessers wissen, oder so wenig die Fähigkeit, als den guten Willen haben, solche schöne Cammer-Geheimnisse zu prüfen, und ihr Ansehen, wo es eingeschlichen, zu untergraben, und zu stürzen. Dannhero muß man solche gefährliche Maximes bey allen besondern Stücken des Cammer- und Policy- Wesens sorgfältig anmercken, und ihnen etwas genau unter die Augen sehen, welches denn am süglichsten in Collegiis durch mündlichen Vortrag geschehen kann.

§. 19.

Endlich weiß ich zwar wohl, daß die Welt von unnützen, ja schädlichen oder doch unmöglichen Projecten oder Vorschlägen in Financ-Cammern und Policy-Sachen allenthalben voll sey, und man eben nicht nöthig habe, mit dem bekannnten Engelländer nach dem Lande der Projecten-Macher zu reisen; Allein ich erinnere auch hierbey nochmals, daß solche leere oder schädliche Vorschläge keinen andern Ursprung nächst denen Lastern des Willens als die Unwissenheit in diesen Dingen überhaupt, oder in ächten und wahren Grundsätzen und Regeln habe. Und daß sonderlich diejenigen Leute, welche ohne dergleichen Unterricht, oder andere gründliche Gelehrsamkeit sofort zur praxi selbst gelangen und nur was hier und da practiciret wird, ohne Prüfung annehmen, wenn sie nichts zu thun haben, oder wenn sie die Geld- und Ehrbegier-

de reizet nach großen Dingen zu trachten, solche Projectenmacher werden. Aus dieser Anmerckung aber wird man sogleich erkennen, daß dergleichen Unterweisungen, wovon ich hier rede, vielmehr dieser unnützen, schädlichen, und thörichten Projecten-Macherey, so zu reden, entgegen gesetzt sind. Hienächst aber wird man verhoffentlich nicht so einfältig seyn, allen Fleiß, gute, heilsame, und mögliche Projecte, Vorschläge und Erfindungen in denen verschiedenen Wirthschafftis-Arten, in Policey-Cammer-und Financ-Sachen zu verwerffen, böses und gutes aber in eine Brühe zu schmeißen. Und also wird man auch nicht tadeln, wenn man muntere und zu solchen Sachen aufgelegte Köpffe dazu anführt, und das lebhaftte Würcken ihres munteren Geistes, welches sonst leicht auf allerhand Ausschweifung verfällt, in gehörige Schrancken und vernünftige Regeln zu setzen, und solchen darnach zu üben suchet. Ja, man wird endlich auch leicht begreifen, daß nicht eigentlich die thörichten Projecten-Macher und ihre Projecte den Schaden verursachen, sondern weil man offft nicht will, oder noch öffters nicht weiß ihre Projecte genau zu untersuchen, vielweniger aber die Klugheit und die Gedult besitzet, von denen mannigfaltigen Vorschlägen, sie mögen seyn, wie sie wollen, zu profitiren, dagegen aber aus allerhand Ursachen anderer ihre Vorschläge so fort zur Ausführung bringet. Ubrigens aber halte ich dafür, man müste solche Gemüther, bey denen es doch sehr gut gemeynet, oder noch manches gutes darunter ist, so aber nur noch nicht zu seiner Reiffe gekommen, nicht so gleich niederzuschlagen, und alles wegwerfen, sondern vielmehr lebhaftte

haffte Köpffe ermuntern, mit aller Freyheit ihre Projecte und Vorschläge zur Besserung zu thun, zu übergeben, und zu erwarten, daß sie untersucht oder versucht, verbessert, von ihnen gründlich oder nicht behauptet, und hernach erst verworfen werden.

§. 20.

Jedoch nach diesen vorläuffigen Anmerkungen über allerhand Einwürffe, ^{a)} gegen die Cameral-Collegia ist noch übrig, daß ich auch durch einen kurzen Grund-Riß und Endwurff meines eigenen künfftigen Unterrichts, den Nutzen, und die Nothwendigkeit solcher Anleitungen, und practischen Collegiorum, gegen die Vorurtheile, und irrigen Begriffe, wovon ich §. 4. 5. einige angeführt, zum Ueberfluß rechtfertige. Daß demnach das Eigenthum eines der vornehmsten und wichtigsten Mittel des geselligen Lebens nach dem Sündenfall werden müssen, und würcklich worden sey, und also das zeitliche Vermögen unter die äußerlichen Mittel unserer zeitlichen Glückseligkeit, man mag auf die Nothdurfft oder die Bequemlichkeit dieses Lebens sehen, gehöre, durch dieses alles aber in der menschlichen Gesellschaft wegen der mannigfaltigen Bedürfniß, die sich ereignet, allerhand Handel und Wandel, allerhand Gewerbe' und Nahrungs-Arten, und dadurch allerhand Geschäfte und besondere Berrichtungen nicht nur überhaupt unter denen Menschen, sondern auch

E 4

inson-

- a) Der gelehrte und berühmte Cavallier Herr von Mohr hat in seiner Haushaltungs-Bibliothek noch mehrere Einwürffe, angeführt, gelehrt beantwortet und überhaupt verschiedene artige Anmerkungen, die zu dieser meiner ganzen bisherigen Abhandlung gehören, gemacht, c. I. §. 8-30.

insonderheit in denen mannigfaltigen bürgerlichen Gesellschaften, ganzen Staaten, Ländern, Reichen, Kleinen, und großen Districten, Städten und Dörffern solcher Staate entstanden, das sind lauter bekannte Wahrheiten, davon man in der Weltweisheit handelt. Daß auch endlich die sorgfältige Richtung solcher Gewerbe, Nahrungs-Geschäfte und Verrichtungen mit denen irdischen Gütern zu dem Zweck des zeitlichen Vermögens denen Regenten des Volcks unter andern auch anvertrauet sey, und was dergleichen allgemeine Grund-Wahrheiten mehr sind, dabey kann ich mich allhier nicht aufhalten, um die Natur, und das eigentliche Wesen dererjenigen practischen Wissenschaften gründlich zu zeigen, davon ich in dem vorgeschlagenen Collegio Politico-Iuridico-Camerali zu handeln gesonnen bin. Sondern ich muß solche nebst vielen andern allgemeinen Grundsätzen der Politique und der Rechtsgelahrtsamkeit voraussetzen. Alles aber was ich hiervon kürzlich allhier sagen mögte, hat der scharffsinnige, und berühmte öffentliche Lehrer der Weltweisheit auf hiesiger hohen Schule, Herr D. August Friedrich Müller in seiner teutschen Einleitung zu denen Philosoph. Wissenschaften, und zwar in der privat- und Staats-Klugheit c. 10. 11. und sonderlich c. 16. vorgetragen, und wer in lateinischer Sprache hiervon etwas gründliches lesen will, denselbigen will ich in des vortrefflichen Philosophi Herr Canzii *disciplinas Morales*, und zwar in die *prudentiam politicam* disc. 1. cap. 3. it. disc. II. c. 4. verweisen.

§. 21.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist es nun
auch

auch ausgemacht, daß der nächste Zweck, weswegen der Wille und die Kräfte aller Unterthanen in einem Lande in dem einigen Majestätische Willen des Regentens vereiniget sind, das gemeine Beste sey, und davon die Sicherheit, und die besondere eigene Wohlfahrt eines jeden abhange. Da nun das zeitliche Vermögen ein Mittel dieser Wohlfahrt unter andern ist, so gehöret auch der Wohlstand desselben ebenfalls unter diejenigen Dinge, welche von dieser Vereinigung des Willens und der Kräfte aller in dem einigen Willen der Majestät zu dem Ende abhaget, damit solches Mittel des gemeinen Besten in einem Lande vermittelst guter Nahrung, und aller dahin gehörigen Geschäfte befördert werde. Diese demnach muß dahin sorgfältigst bedacht seyn, nebst andern Mitteln der Beförderung des gemeinen Bestens, wie z. E. die weise, sorgfältige Bestellung des Lehrstandes, und die Handhabung der Gerechtigkeit ist, auch die Gewerbe, und die Nahrungs-Geschäfte derer Unterthanen wohl einzurichten, und selbige durch kluge Gesetze und Anstalten zu befördern, die Hindernisse aber aus dem Wege zu räumen, damit also die Unterthanen und andere, die zum Besten des Landes, in dasselbe kommen, oder durchreisen, nicht nur nothdürftigen Unterhalt und nach dem Unterschied ihres Standes eine vernünftige Bequemlichkeit, und tugendhaftiges Vergnügen, sondern auch unter andern Kräften, diejenigen äußerlichen Kräfte, dazu eben das zeitliche Vermögen gehöret, haben mögen, die sie in dem einzigen Willen desjenigen vereinigen sollen und wollen, welcher zu dem Ende die Majestätischen Rechte besizet, damit ihnen wohl seyn möge. Wenn

man nun dazu noch die Anstalten ziehet, welche zur äußerlichen Ordnung der Dinge, und zur Zierde des Landes gehören, und die sich ebenfalls als Mittel jener Ordnungen verhalten, die den Nutzen, die Nothdurfft, die Bequemlichkeit, und das Vergnügen befördern, so entstehet aus solchen Obrigkeitlichen Gesetzen, Verordnungen, Befehlen und Einrichtungen diejenige Art von Gesetzen und Anstalten, die ich in besondern Verstande Policy-Gesetze und Anstalten nenne, ^{a)} und welche von denen Justiz-Gesetzen unterschieden werden.

§. 22.

Man siehet also aus dieser Beschreibung so wohl als aus dem ganzen §. 21. erstlich, daß einem Regenten eben so hoch, ja mehr als einem einzigen Unterthanen hierbey daran gelegen, daß die Unterthanen des Landes zu guten Vermögen gelangen, und dabey erhalten werden können. Denn darinne bestehet eines der wesentlichen Stücke seiner Fürstl. Macht, und eben dadurch ist er selbst als ein Fürst eigentlich ein reicher und mächtiger Fürst, wenn er ein Land besizet, worinne die Unterthanen von guten Vermögen, und von guter Nahrung, oder kurz, worinne die Land- und Stadt-Wirthschaft gerecht, nützlich, ordentlich und bequem eingerichtet, und als die vornehmste innerliche Stärke, und Zierde seines Landes prangen. Zum andern erkennet man,

was

a) Dieses Wort, Policy, und Policy-Gesetze wird sehr mannigfaltig gebraucht. conf. Schreibers diss. de Caesarum polittiae et earum, quae Justitiae dicuntur, conflictu et differentia, Gottingae hab. Allein diesen Verstand kan man leicht aus denen Reichs-Gesetzen erweislich machen, wie ich solchen hier bestimme.

was Pollicey-Gesetze und Anstalten vor eine wichtige und Betrachtungs-würdige Sache sey; und wie viel dazu gehöre, solche zu machen, zu erklären und zu appliciren, wie viel einem Fürsten daran gelegen, wie viel dabey zu bedencken, und wie wichtig die Arbeit dererjenigen, die damit auf einige Weise zu thun haben.

§. 23.

Eben jetztgedachten gegründeten Reichthum eines Fürstens oder andern großen Herrn sollen nun eigentlich Pollicey-Cammer-und Financ-Collegia und die hohen und niedrigen Bedienten in solchen Geschäften, sie mögen ins allgemeine, oder auf besondere Stücke gehen, vor allen Dingen besorgen, befördern und vermehren, die Hindernisse aber aus dem Wege räumen. Und das ist also der Iste vernünftige Hauptzweck aller dahin gehörigen Aemter und Geschäfte. Weil aber auch aus dieser Quelle in die Cassen des Staats und des Fürsten dasjenige bereitetste Vermögen fließet, welches zur täglichen Nothdurfft, Unterhaltung, Sicherheit und Nutzen des Staats überhaupt und insonderheit, und zu den wirklichen Gebrauch der Majestätischen Rechte und Vorzüge vor dem Fürsten gesamlet, eingenommen, und ausgegeben wird, man mag nun solche Cassen den fiscum, oder das aerarium publicum, die Cammer oder die Chatouille nennen, (denn von dem Unterschied dieser Dinge ist hier nicht der Ort zu reden), so müssen auch die Einkünfte gerecht, nützlich, und ordentlich verwaltet, und insonderheit theils diejenigen Regalien, theils diejenigen Güter des Landes, welche zu diesen Einkünften gewidmet, und ausgeseket sind, gehörig beobach-

beobachtet, die Gefälle davon eingebracht, und zum Besten des Staats, folglich auch des Fürsten als seines Hauptes angewendet werden. Dieses alles aber ist der 2dere Zweck solcher Policy- = Cammer- und Financ- Collegiorum, ihrer hohen und niedrigen Bedienten, und ihrer mannigfaltigen Aemter und Geschäfte. Das erste geschieht durch gute Policy- Gesetze und Anstalten, das andere aber durch die Ausübung gewisser Regeln und Maximen der eigentlichen Cammer- Wirthschaft, und ihrer ordentlichen Einrichtung.

§. 24.

Aus dieser vorläufigen Betrachtung folget also, daß diejenigen Leute, welche sich zu solchen Financ- Cammer- und Policy- Geschäften und Diensten eines Fürsten zu desselben und des Landes Besten zubereiten wollen,

1) verstehen müssen, worinne die gute Nahrung und Wirthschaft eines Landes bestehe.

2) Wie selbige durch gute Policy- Gesetze und Anstalten zu befördern, und einzurichten.

3) Aber die Einrichtung und mannigfaltige Verwaltung der eigentlichen Fürstlichen Cammer- Wirthschaft lernen müssen. Die allgemeinen Grundsätze und Regeln von allen dreyen Stücken und hiernächst so gar eine große Menge solcher Gesetze, und Anstalten, die zum andern Stück zu rechnen, lernet man nun in der Weltweisheit und Rechtsgelahrtheit. Ja die ganze Gelehrtheit giebt dazu viele Hülfss- Mittel, dahin sonderlich die Historie, die Natur- Lehre und Mathesis gehöret. Allein gleichwie die Nahrung und Wirthschaft eines Landes sowohl als bey einem Cammer-

mer- und Financ-Collegio in vielen mannigfaltigen Stücken, sonderlich aber nach unserer teutschen Verfassung vornemlich in der Stadt- und Land-Wirthschafft, jede aber in vielen besondern Haupt-Gewerben bestehet, davon ein jedes seine besondere Beschaffenheit, Vortheile und Hindernisse hat, und dabey sehr vieles ganz besonders anzumercken ist, darauf aber hiernächst auch allerhand Policy-Gesetze und Anstalten, sowohl als auch die bey dener Fürstl. Cassen zu besorgende Verwaltungen nach ihrer Natur und Beschaffenheiten einzurichten sind; Also muß ein künftiger Policy-Cammer und Financ-Bedienter dazu nicht nur gewöhnliche und deutliche Anleitung haben, sondern auch durch allerhand angestellte Arbeit nach diesen besondern Sätzen und Regeln in die würcliche Übung geführt und zubereitet werden. Und eben dieses ist der Zweck dererjenigen Vorlesungen, und desjenigen Unterrichts, den ich hiermit in oft gemeldeten Collegiis der studirenden Jugend allhier über die Policy- und Cameral-Wissenschaften anbiete.

§. 25.

Solchem allen nach werde ich mir eine Ehre und Vergnügen machen, künftighin nach dieser Michaelis-Messe theils öffentlich, und umsonst 2 bis 3 Stunden die Woche, welche absonderlich angedeutet werden sollen, theils besonders einer gewissen Anzahl davon, denenjenigen, die sich in solchen Dingen wollen unterrichten lassen, alle Tage in einigen selbst zu erwehlenden Stunden, jedes halbes Jahr hindurch, so wohl deutliche und gründliche Anweisung in Policy- und Cammer-Sachen zu geben, als auch mit Ihnen die vornehmsten Arbeiten in solchen

Mein Amts-Geschäften selbst in andern Stunden vorzunehmen. Was nun die privat-Anweisung betrifft, so bin ich darinne gesonnen, des ehemahligen und nunmehr seel. Herrn D. Justus Christoph Dithmars, Jur. Nat. et Gent. Historiarum et Oeconomico-Polit. Cameral. Prof. publ. auf der Königl. Preussischen Universität zu Franckfurth, seine Einleitung in die oeconomiche Policey- und Cameral-Wissenschaften, wie solche von neuen 1740 bey Hrn. Joh. G. Conradi zu Franckfurth heraus gekommen, wegen vieler Eigenschafften dieses kleinen Grund-Risses zum Grunde zu legen, jedoch bin ich auch erböthig, meinen künftigen Hn. Zuhörern zu gefallen, ein anderes Buch, wenn sie solches vorschlagen, zu diesem Zweck zu gebrauchen.

S. 26.

Allein, was diejenigen Stunden betrifft, die ich ohne Entgelt der werthesten studirenden Jugend allhier wöchentlich gewidmet habe, woben aber freylich die ganze Unterweisung vollständig abzuwarten nicht einem jeden bequem fallen mögte, so werde ich mich darinnen an keinen gewissen Autorem binden, sondern nach folgenden Grund-Riß, welcher doch auch zugleich zeigt, was, wie, und in welcher Ordnung solches in denen privat-Stunden geschehen wird, die dahin gehörigen Lehren und Regeln nach und nach abhandeln. Ja, ich bin auch nicht abgeneigt, wann Gott Leben, Gesundheit und Ruhe schencket, der Beyfall derer Gelehrten aber mich ermuntern würde, diesen Grund-Riß, den ich hier vorstelle, mit der Zeit auszuarbeiten, und also ein vollständiges Lehr-Buch in diesen Wissenschaften zu liefern. Nachdem der Augenschein zeigt,

zeiget, wie weit ich in selbigen von des Herrn Dittmars Einleitung abgehe.

§. 27.

Es theilet sich demnach die ganze Anweisung zwar in 3 Haupttheile, wie solches aus dem 24 Spho zu sehen. Weil aber die beyden ersten bey jedem Stück mit einander unzertrennlich zu verbinden sind, so habe ich vor dienlich geachtet, dieselben auch in solcher Verbindung vorzutragen, und also nur 2 Haupt-Theile zu machen, davon

Der erste Theil

Von denen vielerleyen Nahrungs-Geschäften, sowohl bey der Land- als Stadt-Wirthschaft und dahin gehörigen Policy-Gesetzen und Anstalten handelt.

Da denn die merckwürdigsten Policy-Gesetze, und Anstalten, so in unterschiedenen Staaten unsers Vaterlandes gegeben, oder angenommen sind, zugleich angeführet, beurtheilet, und wo es nöthig ist, erkläret, ja mit ausländischen Gesetzen und Anstalten unserer Zeiten sowohl als der alten Zeiten, sonderlich der Römer und alten Deutschen zusammen gehalten werden sollen.

§. 28.

Der andere Theil

hingegen wird denenjenigen Geschäften besonders gewidmet werden, welche in allerhand Cammer- und Financ-Bedienung bey der Verwaltung derer Fürstlichen Einkünfte, so aus einem mit guter Policy, Nahrung und Wirthschaft versehenen Lande in die Cassen des Staats und des Fürsten fließen, vorfallen, und also von Cameral-Besey selbst handeln, wie dieses alles der
 allhier

allhier entwerfene Abriß derer Haupt-Stücke noch deutlicher vorsteller.

§. 29.

Erstlich werde ich solchemnach in der Vorbereitung diejenige Beschreibung der oeconomischen Policy- und Cameral-Wissenschaften geben, die ich zu meinem practischen Endzweck brauche. Ihre Eintheilung und Haupt-Objecta zeigen, sonderlich aber eigentlich bestimmen, was Policy, und Policy-Gesetze, und was solche Anstalten, ingleichen wie vielerley derselben, ja wie sie von Justiz-Gesetzen unterschieden sind. Ich werde handeln von der Art und Weise solche zu erlernen, vorzutragen und auszuüben. Ich will die vornehmsten Eigenschaften eines ächten und unächtten Cameralisten und Policy-Bedienten zeigen, wie auch von denen Hülfsmitteln und Büchern nebst denen vornehmsten Begebenheiten dieser Wissenschaften sowohl als derer Policy-Gesetze unter denen Gelehrten und in unserm teutschen Staat, ja von allerhand andern nützlichen Fragen, welche dabey vorkommen, zulänglich handeln.

§. 30.

Zum andern so bestehet der I. Theil der Abhandlung selbst aus folgenden Hauptstücken, und ihren Abschnitten

Das I. Hauptstück soll eine ganz kurze Wiederholung derer allgemeinen Grundsätze, von der Wirthschaft, Staats-Klugheit, und denenjenigen natürlichen göttlichen Gesetzen seyn, welche bey einer guten Wirthschaft und bey guten Policy-Gesetzen, und Anstalten zum Grunde zu setzen seyn. Das

II. han-

II. Hauptstück handelt im 1sten Abschnitt von der Land- und Stadt-Nahrung ihrer Natur, und ihren vornehmsten Objectis und Geschäften überhaupt, ihrem Unterschied, ihrer schädlichen, und nützlichen Verbindung, 2c.

In dem 2dern Abschnitt aber wird von der Land- und Stadt-Policey überhaupt aus dem Grunde derer im ersten Abschnitt gemachten Betrachtungen gehandelt, und insonderheit von denen Gesetzen und Anstalten geredet werden, zu befördern, damit ein Land proportionirlich volkreich, daß es religieus, und das äußerliche Kirchen-Wesen dem Zweck guter Policey nicht zuwieder, sondern beförderlich, das äußerliche Leben, die Sitten und der Wandel erbar und gefällig sey folglich die andern göttlichen und menschliche Gesetze desto besser beobachtet werden, als welchen die Policey-Gesetze, und Anstalten die Hand bieten it. werde ich von der Erziehung der Jugend, von der Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen, und allerhand allgemeinen Policey-Anstalten, die dahin gehören, ingleichen von Gesinde-Arbeiter-Armen- und Bettler-Ordnungen, endlich aber auch von denen besondern Ordnungen und Anstalten, die Policey-Gesetze zu publiciren und zur Observanz zu bringen, das nöthige, und nützliche vortragen.

§. 31.

Hierauf aber folgen erst die besondern wirthschaftlichen und Policey-Betrachtungen selbst und zwar
D
ersilich

erstlich bey der Land-Wirthschafft und Nahrung, nemlich im

III. Hauptstück und zwar im 1sten Abschnitt von denen mannigfaltigen Landgütern, ihren Zubehörungen, Besitzern, und Unterschiede, wobey zugleich der Unterschied unter denen Land-Gütern derer verschiedenen Unterthanen und denenjenigen, die der Landes-Herrschaft entweder eigenthümlich gehören, oder derselben Domainen-Cammer-Tafel oder Cron-Güter genennet werden, ingleichen die Behutsamkeit und der Vortheil gezeiget wird, worauf in' kauffen und verkauffen und in allerhand andern Arten des Erwerbs solcher Güter zu sehen.

Im andern Abschnitt

Hingegen wird so fort von denen auf die Land-Güter sich beziehenden Policcy-Gesetzen und Anstalten überhaupt gehandelt. Das

IV. Hauptstück und zwar im 1. Abschnitt handelt von denen Gränken derer Land-Güter, wirthschafftlichen Gebäuden, ihren Anschlägen, dem Nutzen der Bau-Kunst in diesem allen, ingleichen vom Ackerbau, Wiesen, Gärten, Hopfen-Wein- und andern Bergen, Huth und Triffztc.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policcy-Anstalten, und Verordnungen.

V. Hauptstück im 1. Abschnitt von der mannigfaltigen Viehzucht.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policcy-Gesetzen und Anstalten.

VI. Hauptst. im 1. Abschnitt von denen Waldungen, Hölzern, Mast und Jagd, Wätern, Teichen, Fischereyen. it. vom Mühlen-Wesen, und von Holz-Flößen.

Im andern Abschnitt

Von denen auf die Beförderung aller der Nahrung und alles des Gewerbes, so mit diesen Sachen in der Land-Wirthschaft gesucht wird, gerichteten Policy-Gesetzen und Anstalten.

VII. Hauptstück im 1. Abschnitt von denen Berg-Schmeltz-Salpeter-Glasz- und andern Wercken auf dem Lande.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policy-Gesetzen, und Anstalten.

VIII. Hauptstück im 1. Abschnitt von ganzem Dorffschafften, Fluhren, Pflügen und Aemtern, so aus der Land-Wirthschaft entstehen.

Im andern Abschnitt

Von denen dahingehörigen Policy-Gesetzen, und Verordnungen.

IX. Hauptstück im 1. Abschnitt von der mannigfaltigen Verwaltung dieser Stücke der Land-Güter, von ihren Verpachtungen, Anschlägen, Taxen, inventariis, publication, licitation, adjudication, Contracten, Hauswirthschaftliche Rechnungen und dergleichen.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policy-Verordnungen.

S. 32.

Nach diesem werde ich mich wenden zu der wirthschafftlichen und Policyen-Betrachtung der Stadt-Nahrungs-Geschäfte. Und zwar soll das

X. Hauptstück im 1. Abschnitt handeln vom Ursprung, Anbau, Auf- und Abnehmen der Städte, derselben Unterscheid, Rechten, Stadt-Obrigkeit, und Cämmerey, von der Bürgerschaft und mannigfaltigen Stadt-Nahrung, wie auch denen bürgerlichen Beschwerden überhaupt.

Im andern Abschnitt

aber werden sich aus dieser Betrachtung alle allgemeine Stadt-Policyen-Anstalten, und Ordnungen sonderlich die Bau- und Feuer-Ordnung gang gründlich zeigen lassen.

XI. Hauptstück im 1. Abschnitt von der Brau-Nahrung, und Schenck-Gerechtigkeit, Gastwirthschaft, Caffee- und andern guten und verderblichen Nahrungs-Arten in denen Städten.

Im andern Abschnitt

Von denen dahinzielenden Policyen-Gesetzen und Ordnungen

XII. Hauptstück im 1. Abschnitt von denen Handwerckern, Fabriquen und Manufacturen, ihren Arten, ihrer Einführung, Erfindung, Verbesserung, Hindernissen, u. s. f.

Im andern Abschnitt

Von denen dazu nöthigen Policyen-Ordnungen und Gesetzen.

XIII. Haupt-

XIII. Hauptstück im ersten Abschnitt vom Com-
 mercien-Wesen, derselben Verschiedenheit, zu
 Lande, zu Wasser, nach denen unterschiedlichen
 Waaren und Arten zu handeln, wie auch von de-
 nen unterschiedenen Kauffleuten, Kramern, Hö-
 cken, Mäcklern und andern Gehülffen der Kauff-
 mannschaft, von denen Factoren, Spedirern, Die-
 nern, Jungen und Marckhelffern. it. von denen
 Wissenschaften eines Kauffmanns, wie und was
 darinne zu lernen, vom Buchhalten, und Kauff-
 manns-Büchern, vom Post-Wesen und von an-
 dern Correspondenz- und Intelligenz-Anstalten,
 von Asscurationen, Bodmareyen, vom Wech-
 sel-negotio, Wechsel-Mäßen und Bäncken, Mes-
 sen, Jahr- und Wochenmärckten, Kauffmanns-
 Gesellschaften, dem Münzwesen, Maaß und Ge-
 wicht, Montibus pietatis, Lombards und Ad-
 dres-Häusern, Börsen, Handels-Gericht, Com-
 mercien- und Manufactur-Collegiis, der Gran- und
 Stapel-Gerechtigkeit, Jure emporii, dem Strand-
 Recht, Auctionen, Banquerotten, eisernen Briefen,
 langwierigen Processen, Betrügereyen, und Mo-
 nopolis, der Judenschaft, Alchimisterey, dem
 Spielen, der Verschwendung in Kleidern und an-
 dern Dingen, dem Reisen, bösen Vormundschaft-
 ten, wucherlichen Contracten etc. Ja ich werde
 nicht ermangeln, zugleich eine kurze Commercien-
 Historie, wie auch die Nachricht von verschiede-
 nen Subsidiis der herrlichen Kauff- und Hand-
 lungs-Wissenschaft einzumischen.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policy = Gesetzen
und Anstalten.

XIV. Hauptstück im 1. Abschnitt von Künst-
lern, Kunst = Werk = und andern Schulen, Gy-
mnasiis, Academien und Vniuersitäten, samt de-
nen dahin gehörigen Buchdruckerereyen und Hand-
lungen.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policy = Gesetzen,
und Anstalten.

XV. Hauptstück im 1. Abschnitt von adelichen
Einwohnern in denen Städten, denen Vorstäd-
ten, Marck = Flecken, und noch einigen andern be-
sondern Stadt = Nahrungen, Zierden und außer-
lichen Splendeur der Städte.

Im andern Abschnitt

Von denen dahin gehörigen Policy = Gesetzen
und Anstalten.

S. 33.

Nachdem nun solchergestalt in diesem ersten
Theil gleichsam der Acker und wie derselbe zu bestel-
len, vorgestellet worden, wovon ein Fürst dasje-
nige bereiteste Vermögen, so er zum besten seines
Staats zu erheben und auf gerechte Weise und
ordentliche Art ein zu ernden hat, so ist nun auch
nöthig zu zeigen: Wie und auf wie vielerley Art
und Weise, und durch was vor Geschäfte derer
dazu verordneten hohen und niedrigen Bedienten,
diese große Sorgfalt eines Fürsten zu werckstelli-
gen,

gen, die Erndte selbst geschehen, das erhobne aber richtig, ordentlich, nützlich, gerecht, und klug verwaltet und angewendet werden könne, und müsse. Und darinne bestehen nun die eigentlichen Cammer- und Financ-Geschäfte oder das so genannte Cameral-Wesen, wovon der II. Theil dieser Abhandlung reden soll.

§. 34

Solchemnach werde ich nöthig haben im

XVI. Hauptstück, vor allen Dingen zu betrachten den Unterschied derer mannigfaltigen Policcy-Cammer- und Financ-Collegiorum, ingleichen derer unterschiedl. Cassen, als des aerarii publici, oder der Landschaffts- und Steuer-Casse, des Fisei, derer Chatoullen und anderer Arten von Casen. Nichtweniger müssen wir hier überhaupt handeln I) von denen eigenthümlichen patrimonial-Gütern eines Fürsten; II) von denen Domainen und Saffel-Gütern, denen Aemtern und Pflügen. III) von denen Einkünfften, so durch allerhand majestaetische Rechte aus dem Lande erhoben werden, wobey denn die Rechte und Privilegia dieser Cassen fürßlich angezeigt werden.

XVII. Hauptstück, von der Verwaltung dieser Einkünffte des Fürsten, und des Staats. Weil nun die ganze Verwaltung, aller dieser Fürßlichen Revenues bestehet a) in richtiger und guter Besorgung der Nahrung und Güter des Landes, (indem die Patrimonial- und Domainen-Güter des Fürsten ebenfalls dazu gehören), oder

in guter und kluger Bestellung des Ackers, wo von geerndtet werden soll: Hiernächst aber b) in richtiger Besorgung der Einnahme selbst und c) der Ausgabe: So müssen in diesem Hauptstück alle diejenigen Geschäfte und Aemter überhaupt erwogen werden, welche zu dieser Besorgung nöthig. Und daher wird allhier gehandelt werden von allen nöthigen und unnöthigen hohen und niedern Bedienungen und Aemtern, die zu diesen dreysachen Geschäften erfordert werden, wobey von ihren Pflichten, Rechten, Eigenschaften und Bestellungen zugleich das vornehmste beygebracht und gezeigt werden soll.

S. 35.

Das XVIII. Hauptstück wendet sich endlich zu denen besondern Stücken der Fürstlichen Einnahme. Und also handele ich, von der Einnahme, Erhaltung, und Verbesserung derer Fürstlichen Domainen, und eigenen Gütern.

XIX. Hauptstück von der Einnahme und Verbesserung derer Einkünfte, so durch allerhand Regalien und Landesherrlichen Rechte entstehen, und zwar nur überhaupt.

XX. Hauptstück von der Einnahme durch die Wasser-Regalien, wobey zugleich die besondere Rechte und Ordnungen, welche sowohl von diesen als andern Regalien in Teutschland vorhanden, abgehandelt werden.

XXI. Haupt-

XXI. Hauptstück, von denen Einkünften, so durch die Land- Straßen, Post- Zoll- und Geleits- Regalien entstehen und denen dahin gehörigen Ordnungen.

XXII. Hauptstück, von denen Einkünften aus der Förstl. Herrlichkeit, Forst- und Jagd- Gerechtigkeit, und denen dahin zielenden Ordnungen.

XXIII. Hauptstück, von der Einnahme aus dem Lehn- Regal.

XXIV. Hauptstück, aus dem Bergwercks- Regal, wo zugleich von Berg- Collegiis und Berg- Aemtern, gehandelt werden muß.

XXV. Hauptstück, aus dem Münz- Regal.

XXVI. Hauptstück, aus einigen Stücken des Rechts der Heerfolge und andern Stücken des Juris Belli. wobey zugleich von denen Nutzen und Schaden der leibeigenen Unterthanen gehandelt werden soll.

XXVII. Hauptstück, von denen Einkünften, welche durch allerhand ordentliche und außerordentliche Arten des Juris Collectandi fließen, insonderheit aber wird hier das nöthige von allerhand Steuern, und von der Accise, von denen Steuer- Anschlägen, catastris, Lager- und Grund- Büchern, wie auch Accis- Reglements, und andern Einrichtungen beyder Arten der Einkünfte vortragen, und wie dieselben sonderlich zu Beförderung der Nahrung, des Fleißes, des Handels

und Wandels, dahingegen aber zur Verhinderung der Faulheit und der Verschwendung der Unterthanen ohne Beschwerde der Armen u. s. f. ein, oder nicht einzurichten sind, gezeiget werden.

XXVIII. Hauptstück, von denen Einkünften aus allerhand Diensten, Zinsen, und Zehnden, wo zugleich von Dienst-Geldern, Zins-Büchern ic. gehandelt wird.

XXIX. Hauptstück, von denen Einkünften aus denen Straf-Gefällen und andern Jurisdiction-Nutzungen, von confiscirten Gütern, von Erbschaften, von Schätzen, Hagestolzen, contrabanden Waaren, dem Strand-Recht, und dergleichen.

XXX. Hauptstück, von denen Lotterien, und Leib = Renten, von Privilegiis, Titul- und Chargen-Geldern, Begnadigungen, und andern Stücken, so zur Landes-Hoheit, Befehle zu geben, gehören. Ingleichen endlich von denen Einnahmen der retardaten und Reste, als wobey allerhandbesondere Cautelen anzumercken.

§. 36.

Nachdem wir nun solchergestalt die verschiedenen Geschäfte bey der Einnahme betrachret, und gezeiget haben, so folgen nunmehr auch die Geschäfte bey der verschiedenen Ausgabe. Daher handelt das

XXXI. Hauptstück von der Ausgabe derer Staats- und Fürstlichen Einkünfte überhaupt, wobey

wobey die vornehmsten und ächtesten Grund-
Maximen sonderlich gezeiget, die praxis aber da-
gegen gehalten wird, vornehmlich aber wird ge-
handelt von der Sammlung eines Fürstlichen
Schatzes und Vorraths. Im

XXXII. Hauptstück folgen endlich die vor-
nehmsten Ausgaben selbst, und zwar anfänglich
von denen ordentlichen Ausgaben eines Fürsten
vor sich, seine Familie und Hofstadt, vor Tafel,
Keller, Garde de Robe etc.

XXXIII. Hauptstück, von denen Ausgaben, zu de-
nen hohen und niedrigen Diener = Besoldungen.

XXXIV. Hauptstück, von der Ausgabe, das
Land, die Domainen, und die Regalien zu ver-
bessern.

XXXV. Hauptstück, von denen außerordent-
lichen Ausgaben, die theils zum Splendeur, theils
zu Gnaden = Bezeugungen, theils in, theils außer
dem Lande, theils in Friedens, theils in Krie-
ges = Zeiten, theils zum Schus des Landes, theils
neue Länder zu acquiriren, angewendet werden.

XXXVI. Hauptstück, von denen Ausgaben
zur Lust, und Curiosität.

§. 37.

Nach diesen müssen wir nun etwas näher zu
der Einrichtung des Ganzen in der Cammer
selbst, und zu der bequemsten Ordnung, Ein-
theilung, und Verfassung aller über Einnahme
und

und Ausgabe vorkommender Haupt-Geschäfte treten, und also im

XXXVII. Hauptstück, von dem Cammer- und Financ-Etat, wie solcher aufzurichten, zu erhalten, zu übersehen, und von Zeit zu Zeit besser zur Menage auf gerechte Weise einzurichten, sonderlich aber von dem Fürsten selbst genau in acht zu nehmen sey. Im

XXXVIII. Hauptstück, von denen höchsten Bedienten in denen Financ-Policey- und Cammer-Collegiis, derselben verschiedenen Einrichtung, Subordination und veränderlichen Departements ihrer Berrichtungen, ihren referiren und correferiren, ihren votiren, resolutionen, signiren, Unterschreiben, ihren Berichten, Gutachten, Projecten, und examine derer übergebenen Projecte, ihren Reisen und Visitationibus, it. von der Autorität und Gewalt der Financ- und Cammer-Collegiorum an sich, und in Ansehung anderer Staats- und Justiz-Collegiorum.

XXXIX. Hauptstück, von denen verschiedenen Expeditionen derer Subalternen, bey denen Collegiis oder außer denenselben im Lande und dem Unterschied ihrer Departements.

XL. Hauptstück, von denen Landschafft- und Renten-Cassen, derer Verwahrung, Bedienten, Cassen-Rechnungen und Büchern, von denen Vorraths- und Lager-Häusern, u. s. f.

XLI. Haupt-

XL I. Hauptstück, von denen Cammer- und Pollicey- Commissionibus, von dem Rechnungs-Departement, Rechnungs-Abnahme, und Revision etc.

XLII. Hauptstück, von der Landes- Fürstlichen Special- Vorsorge und Aufsicht über dieses alles, denen Anfragen und Berichten an dieselbe, insbesondere aber von denen general- und special- Tabellen, darinne

1) dem Fürsten sein ganzes Land, samt allen Fonds seiner Revenuen überhaupt.

2) Seine jährliche Einnahme und Ausgabe, Gewinn und Verlust zu praesentiren, und in seinem Cabinet beyzulegen. Wobey

Von denen Fürstlichen Überlegungen, Erinnerungen, Anfragen und Betrachtungen darüber zugleich etwas gedacht wird, die entweder von ihm allein, oder mit Zuziehung derer vertrauesten und in solchen Sachen habilsten Ministers zu gewissen Zeiten und sonderlich, ehe der neue Cammer- Etat formiret wird, vorzufallen pflegen. Ja, in diesem Hauptstück muß auch von denen monatlichen Extracten derer Rendanten gehandelt werden.

XLIII. Hauptstück, von denen Fürstlichen Chatoullen und geheimen Schätzen und Kostbarkeiten.

XLIV. Hauptstück, von denen Cammer- Visitationen, Revisionen und Ordnungen, ingleichen,

den, wie endlich die nöthigen Verbesserungen der Fehler in Pollicey = und Cammer = Sachen klüglich, weislich und gerecht vorzunehmen und einzurichten.

S. 38.

Dieses ist nun der kurze Abriss des allerwichtigsten und besten, so mit göttlicher Hülffe in den vorgeschlagenen Collegiis abgehandelt, und worinne nicht nur eine deutliche practische Anleitung gegeben, sondern wornach auch die würeklichen Übungen angestellet werden sollen, wie ich denn über diesen Grund = Riß in denen Stunden, die ich ohne Entgeld halten will, ordentlich lesen, ja, denselben in denen Vorbereitungs = Lehren über die Vorlesung, darinne ich einen Autorem zu Grunde lege, zu eben diesen Endzweck brauchen werde. Ich hoffe also, daß man dadurch so wohl von dem Nutzen und der Nothwendigkeit, als auch von dem Unterschied derselben in Ansehung anderer Theoretischen und practischen Collegiorum, in der Weltweisheit, und Rechtsgelahrtsamkeit überzugenget seyn werde. Ja, man wird endlich auch begreifen, was ich also eigentlich durch diese vorgeschlagene Collegia verstehe. Und daher setze ich nichts mehr, als mein ergebenstes und dienstliches Bitten, an alle diejenigen hinzu, welche das Vermögen und den Willen vor sich, das Vertrauen aber zu mir haben, sich meines Unterrichts und Fleißes zu bedienen.

bedienen, sich diesen wohlmeinenden Vorschlag gefallen zu lassen.

§. 39.

Ich bin auch erböthig, mich nach denenjenigen in besondern Stunden zu richten, welche glauben, daß sie den ersten Theil nicht nöthig hätten, und allein über den andern Theil ein besonderes Collegium zu hören, oder aber sich nur in dergleichen Policy- und Cammer-Arbeit zu üben, oder nur z. E. von der Stadt-Policy und Wirthschaft, oder von Manufacturen, oder endlich auch nur über das Commercien-Wesen, oder einen Theil desselben, z. E. vom Wechsel-Negotio, item von Buchhalten besondere Collegia bey mir privatissime zu halten gesonnen sind, als mit welchen besondern Stücken denen der Handlung Befliesenen, vielleicht an diesem Ort gedienet werden könnte. Ja, ich bin auch bereit, über ein oder andere Policy-Ordnung und Gesetze unsers Vaterdes, z. E. die Sächsischen, die Magdeburgischen, die Altenburgischen, ein Collegium Juridico-politicum nach denen besondern Absichten einer geschlossenen Anzahl priuatissime zu halten.

§. 40.

Endlich aber erbiere mich auch auf gleiche Weise über die Kirchen-Rechts-Gelahrtheit
und

und das teutsche Civil-Recht nach des Herrn Engaus herausgegebenen lateinischen Anleitungen, wie auch über das Criminal-Recht, und den in solchen Fällen gewöhnlichen Proceß denjenigen Unterricht zu geben, die hierinne eine Begierde und Vertrauen gegen mich bezeigen werden. Und hoffe übrigens, daß der große Gott mein geringes Beginnen zum besten der geehrtesten und wehrtesten Studirenden Jugend allhier gnädig segnen werde. Geschrieben Leipzig d. 7. Octob. 1741

P. S. Meine gegenwärtige Wohnung ist in der Reichs-Strasse in Herrn D. Wagners Hause.

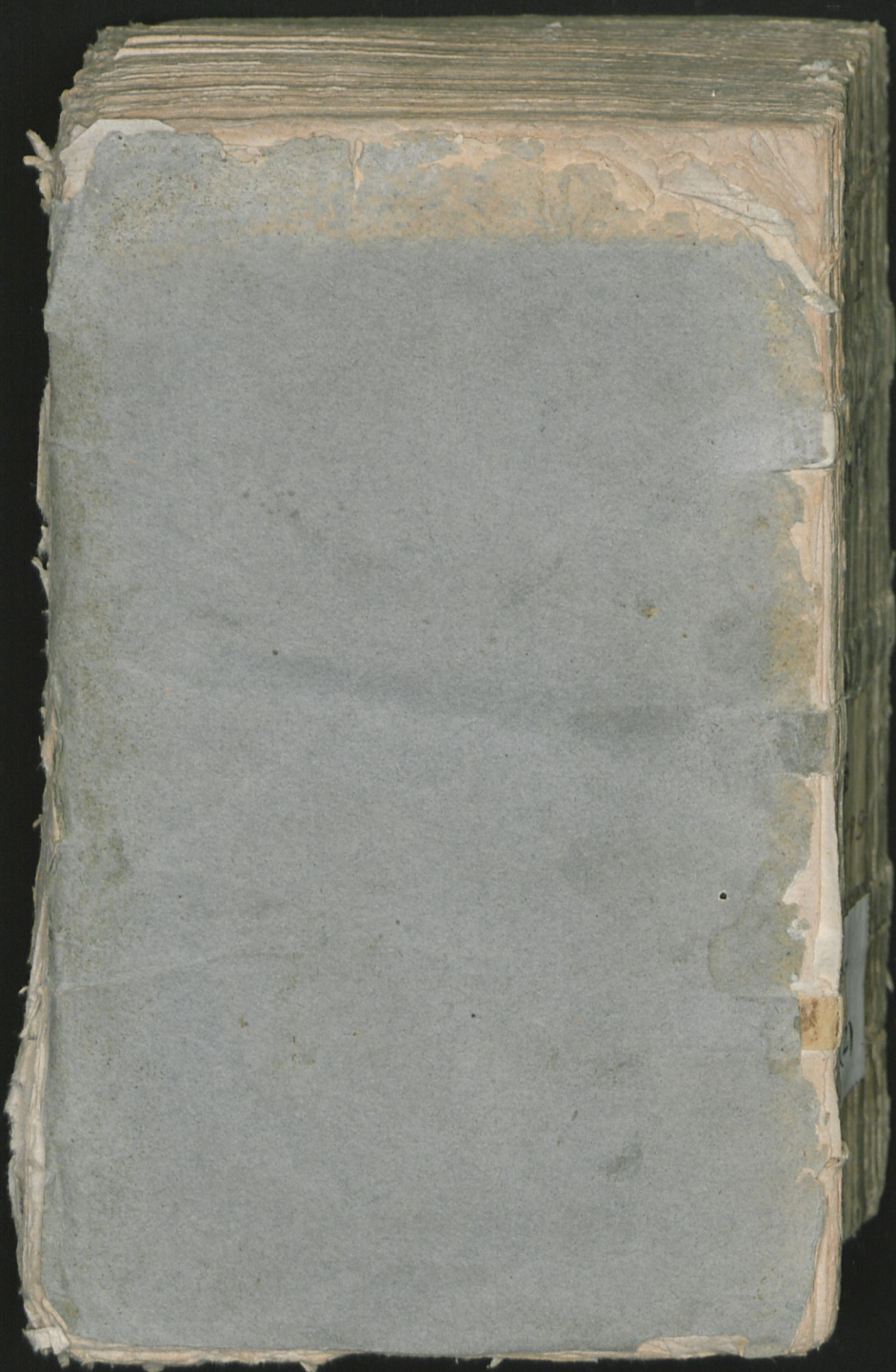


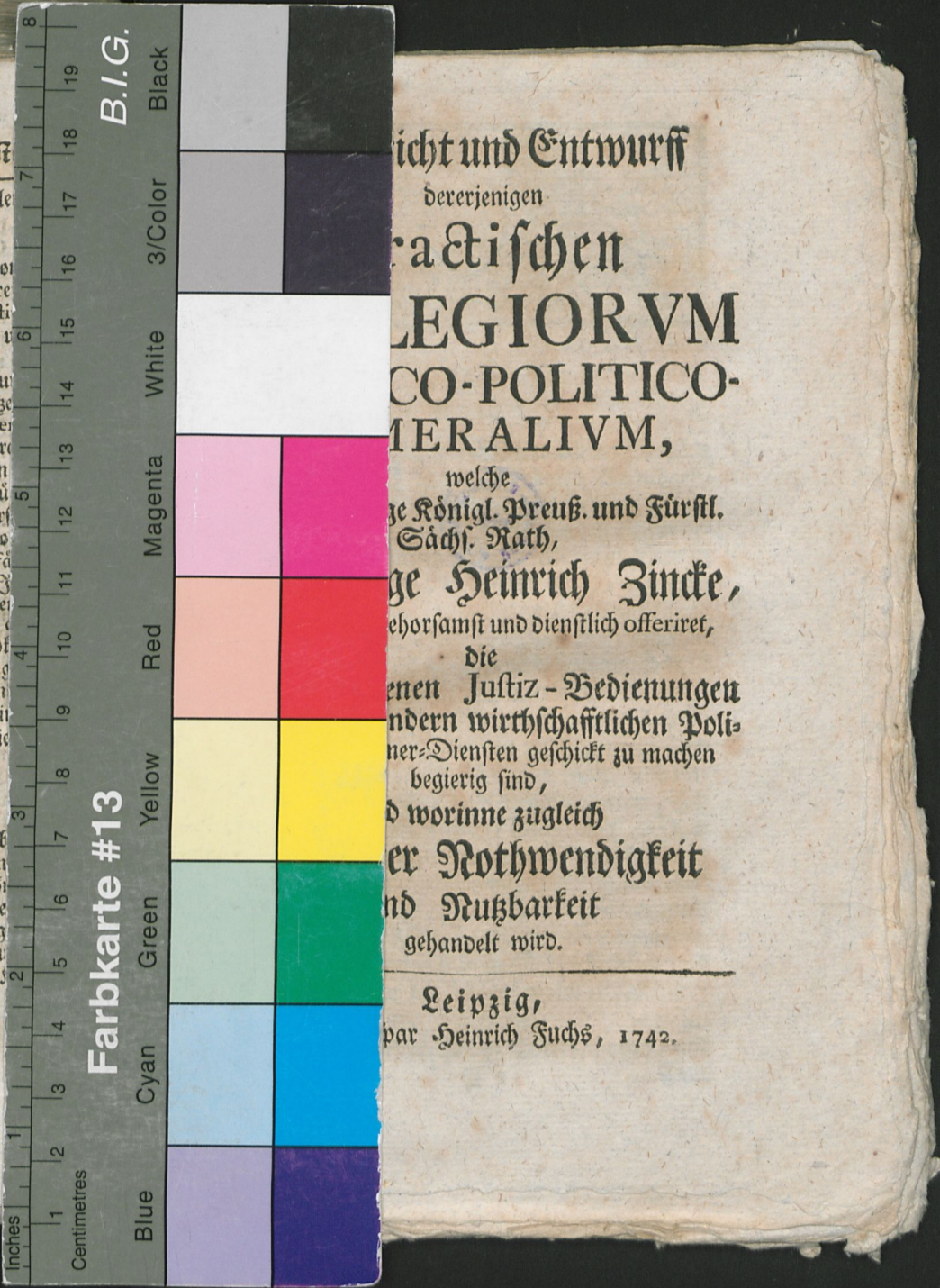
S

118589

AB: 118589

L b 68P(2)





Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

8

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

icht und Entwurff

dererjenigen

raetischen

LEGIORVM

CO-POLITICO-

TERALIVM,

welche

ge Königl. Preuss. und Fürstl.

Sächs. Rath,

ge Heinrich Zincke,

ehorsamst und dienstlich offeriret,

die

enen Justiz - Bedienungen

ndern wirthschaftlichen Poli-

ner-Diensten geschickt zu machen

begierig sind,

nd worinne zugleich

er Nothwendigkeit

nd Nutzbarkeit

gehandelt wird.

Leipzig,

par Heinrich Fuchs, 1742.